

Beratungsfolge				
Name des Ausschusses bzw. Gemeinderat	Sitzung am	TOP	Ausschuss/Gemeinderat hat * empfohlen * beschlossen * zurückverwiesen	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeinderat	27.08.2026	5		öffentlich

Thema

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Großdubrau für die Jahre 2026/2027

Beschlusstext:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf der Grundlage der heutigen Beratung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Jahre 2026 und 2027 in der vorliegenden Fassung einschließlich der in Anlage 1 dargestellten Änderungen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO, für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jeweils auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14 + Bürgermeister

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war ... Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Großdubrau, den 28.08.2026

Hardy Glausch
Bürgermeister

Siegel

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im **-Produkt** **-Kostenstelle** **-Konto** **-Maßnahme**

Bearbeitungsvermerk:

veröffentlicht am:

Ausgabe:

im Elektronischem Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau gemäß

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 22.03.2024

Sitzung des Gemeinderates am 27.08.2026

öffentlicher Teil

Beratungsgegenstand TOP 5

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Großdubrau für die Jahre 2026/2027

Inhalt der Beschlussfassung:

Der Gemeinderat Großdubrau beschließt auf der Grundlage der heutigen Beratung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Jahre 2026 und 2027 in der vorliegenden Fassung einschließlich der in Anlage 1 dargestellten Änderungen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO, für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 jeweils auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Erläuterungen

In Vorbereitung der Gemeinderatssitzung am 27.08.2026 erhielten am 05.08.2026 die Gemeinderäte den Haushaltsplanentwurf, je nach Absprache, als digitale bzw. gedruckte Version.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs sowie die Einwendungsfrist wurden gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO im Gemeindeamtsblatt Nr. 28/2026 vom 05.08.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan lag in der Zeit vom 06.08.2026 bis einschließlich 14.08.2026 während der bekannt gemachten Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Wochentag

Montag und Mittwoch
Dienstag
Donnerstag
Freitag

Dienststunden

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
9.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
9.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
9.00 bis 12.00 Uhr

Von der Einsichtnahme haben **keine** Einwohner und Abgabepflichtige Gebrauch gemacht.

Einwohner und Abgabepflichtige haben bis einschließlich 25.08.2026 die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage liegen **keine** Einwendungen vor. Sollten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen eingehen, werden diese dem Gemeinderat zur Sitzung vorgelegt. Über fristgerecht erhobene Einwendungen ist vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Dem Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Bautzen wurde am 12.08.2026 der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zur Vorprüfung zugeleitet. Hinweise oder Rückmeldungen, die eine Anpassung des Entwurfs erforderlich machen, liegen bislang nicht vor.

Im Zuge der abschließenden Überprüfung des Vorberichtes wurden einzelne Unstimmigkeiten festgestellt. Die daraus resultierenden Anpassungen sind in Anlage 1 zur besseren Nachvollziehbarkeit dargestellt und gelb hervorgehoben.



Hardy Glausch
Bürgermeister

Anlage 1 • Übersicht der Anpassungen im Vorbericht zum Doppelhaushalt 26/27

Übersicht der Anpassungen im Vorbericht zum Doppelhaushalt 2026/2027

Anlage 1

Seite	Bereich	Grund der Anpassung
13	Ermächtigungsübertragungen	Korrektur eines redaktionellen Fehlers; die übertragenen Ermächtigungen wurden richtig zugeordnet und dargestellt.
14	Einwohnerentwicklung	Aktualisierung der Grafik auf die maßgebliche Einwohnerentwicklung bis 2025 mit entsprechenden Jahreswerten zur besseren Übersicht.
17	Erträge / Steuereinnahmen	Austausch einer fehlerhaften Tabelle bzw. Grafik und Anpassung der Erläuterungen an die zutreffenden Haushaltsansätze.
18	Aufwendungen	Austausch einer fehlerhaften Tabelle bzw. Grafik; Darstellung der korrigierten Aufwandsansätze.
20	Personal / Kernverwaltung	Anpassung der Argumentation zur Personalausstattung. Der bisherige Richtwert für die Kernverwaltung war für die Größenklasse der Gemeinde Großdubrau nicht unmittelbar anwendbar; die Darstellung wurde entsprechend präzisiert.
22	Vermögen / durchschnittliche Nutzungsdauer	Korrektur der Berechnungsgrundlage und Tabelle. Ausgangspunkt ist der festgestellte Anlagenbestand zum 31.12.2016 mit Fortschreibung der Zugänge bis 2025.
23	Verpflichtungsermächtigungen	Korrektur der Beträge und Abgrenzung zu den Ermächtigungsübertragungen.
24	Fehlbeträge / ordentliches Ergebnis	Überarbeitung der Darstellung der Verrechnungsmöglichkeiten mit dem Basiskapital zur besseren rechnerischen Nachvollziehbarkeit.
25	Sonderergebnis / Sonderrücklage	Ergänzung einer gesonderten Darstellung zur Entwicklung und Inanspruchnahme der Sonderrücklage, um den Haushaltsausgleich nachvollziehbarer abzubilden.
27	Investiver Finanzierungsbedarf	Redaktionelle Überarbeitung der Erläuterung zu den investiven Ein- und Auszahlungen und den zeitlichen Verschiebungen von Fördermitteln.
29	Kinderinsel Großdubrau	Redaktionelle Korrektur zum Verfahrensstand: Für die Maßnahme liegt derzeit noch kein Fördermittelbescheid vor.
32/33	Liquidität	Austausch der bisherigen veralteten Darstellung und Aktualisierung der Berechnung der gebundenen sowie frei verfügbaren liquiden Mittel.

Darüber hinaus wurden im gesamten Vorbericht kleinere redaktionelle und sprachliche Korrekturen vorgenommen. Diese dienen insbesondere der besseren Lesbarkeit, begrifflichen Präzisierung und Vereinheitlichung der Darstellung und verändern den Sinn beziehungsweise die inhaltlichen Aussagen der vorherigen Fassung nicht.

Die in Folge der Anpassung im Vorbericht angehängten Muster 1, 5 und 21 sind ebenfalls den Änderungen beigelegt.

Vorbericht Doppelhaushalt 2026/2027

Vorwort

Dieser Vorbericht zum Doppelhaushalt 2026/2027 der Gemeinde Großdubrau zeigt Ihnen und dem interessierten Leser, dass sich die Verwaltung mit der Haushaltsaufstellung zu Ihrer Aufgabe und damit zur kommunalen Selbstverwaltung auch und gerade in bewegten und dynamischen Zeiten bekennt. Während der politische Handlungsspielraum durch finanzielle Zwänge seit Jahren immer kleiner wird, kommt einer verantwortungsvollen und konservativen fiskalischen Planung eine dementsprechend immer größere Rolle zu. Was können wir uns noch leisten? Welche Maßnahmen sind wirklich wichtig?

Dabei stehen wir nicht mit großer Freiheit im Schicksal: Viele Projekte und Maßnahmen sind seit Jahren beschlossen, haben innerhalb der Planung Ressourcen verbraucht und Kosten verursacht. Die aktuelle Planungsunsicherheit führt dazu, Dinge einmal mehr zu hinterfragen. Dennoch sollten wir dem bisherigen Paradigma folgen, zunächst sind die alten, seit Jahren im Haushaltsplan nicht umgesetzten Aufgaben, zu erledigen statt neue – von aktuellen Förderrichtlinien ggf. stärker präferierte – Maßnahmen anzugehen. Anders ausgedrückt: **Die Notwendigkeit soll das Handeln bestimmen, nicht die Fördermöglichkeit.** Dies waren bisher richtige Prämissen und führten zum Umsetzungsbeginn wichtiger Baumaßnahmen wie dem Straßenbau in der Margarethenhütte. Nun gilt es auch bei anderen Projekten – wie dem Kindergarten in Quatitz - Kurs zu halten.

Über den reinen finanzpolitischen Akt der geforderten Haushaltserstellung hinaus nehmen alle Beteiligten transparent ihre Aufgabe und damit die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahr und legen die Richtschnur für das finanzielle Gemeindehandeln der kommenden Jahre fest.

Allgemeines

Ziel des Berichts ist es, die wesentlichen Eckpunkte und Rahmenbedingungen der finanziellen Planung transparent darzustellen und die strategischen Ziele der Gemeinde zu erläutern. Durch die Betrachtung der Erträge und Aufwendungen sowie der geplanten Investitionen wird ein Überblick über die finanzielle Situation und die zukünftigen Handlungsspielräume der Gemeinde gegeben.

Die Haushaltsplanung spielt eine zentrale Rolle für die Entwicklung und Gestaltung der Gemeinde. Sie ist nicht nur ein rechtliches Instrument zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit, sondern zugleich ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument, mit dem die Prioritäten der kommunalen Politik festgelegt werden. Eine solide Haushaltsplanung trägt dazu bei, die Finanzierung wichtiger Dienstleistungen, Infrastrukturmaßnahmen und sozialer Angebote dauerhaft sicherzustellen und damit die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zudem ist sie von wesentlicher Bedeutung für die langfristige Sicherung der kommunalen Finanzen und die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für die örtliche Entwicklung. In diesem Sinne ist der Haushaltsplan nicht nur ein Zahlenwerk, sondern zugleich ein zukunftsorientiertes Konzept, das die finanziellen Grundlagen für die weitere Entwicklung der Gemeinde Großdubrau schafft.

Rechtliche Grundlagen

Als zentraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung unterliegt die Haushaltsplanung einer Gemeinde im Freistaat Sachsen bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) festgelegt sind.

Die Sächsische Gemeindeordnung regelt unter anderem die Grundsätze der Haushaltsführung, die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans sowie die Verantwortung der Gemeindeorgane. Gemäß §§ 74 und 75 SächsGemO ist die Gemeinde verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Diese kann auch für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und enthält die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen. Der Gemeinderat hat die Aufgabe, die Haushaltssatzung zu beraten und zu beschließen. Dadurch wird einerseits eine planerische Verbindlichkeit hergestellt und andererseits die demokratische Kontrolle der finanziellen Entscheidungen der Gemeinde gewährleistet.

Die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung konkretisiert diese Vorgaben der Gemeindeordnung und legt detaillierte Regelungen zur Planung, Ausführung und Überwachung des Haushalts fest. Sie bestimmt die Struktur und die Bestandteile des Haushaltsplans sowie die Anforderungen an die kommunale Haushaltswirtschaft. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regelungen zur Buchführung und zur Aufstellung der Jahresabschlüsse. Sie soll sicherstellen, dass die Haushaltsführung transparent und nachvollziehbar erfolgt und die finanziellen Mittel der Gemeinde wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Die kommunale Selbstverwaltung ist das verfassungsmäßig verbrieftes Recht der Kommunen auf selbstbestimmtes Handeln. Im Bereich der Haushaltsplanung soll für diejenigen Maßnahmen und Projekte ein betraglich begrenzter und verbindlicher Planungsrahmen geschaffen werden, welche die Gemeindeorgane vor Ort im Rahmen dieser Selbstverwaltung festgelegt haben. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und des Freistaates Sachsen sollen somit die Maßnahmen mit finanziellen Mitteln unterlegt werden, die vor Ort als besonders dringlich und wichtig angesehen werden.

Hierfür sollte der Gemeinde idealerweise eine auskömmliche Finanzausstattung zur Verfügung stehen, welche die eigenen Bedarfe der Gemeinde und die Vorgaben aus den kommunalen Pflichtaufgaben miteinander in Einklang bringt und finanziell abdeckt. Auf die bestehenden Probleme und Herausforderungen an dieser Stelle soll im weiteren Verlauf gesondert eingegangen werden.

Erstellungshemmnisse

Seit nunmehr drei Doppelhaushaltsperioden stellt die personelle Besetzung im Bereich der Kämmererei ein erhebliches Hemmnis für die fristgerechte Aufstellung der Haushalte dar. So konnte bereits der Doppelhaushalt 2022/2023 erst mitten in der Haushaltsperiode und damit Ende des Jahres 2022 fertiggestellt werden. Aus dieser unbefriedigenden Verzögerung entstand die berechtigte Hoffnung, für die folgende Haushaltsperiode früher zu einem Ergebnis zu gelangen. Der Planungsaufstart am 17. Oktober 2023 und die Klausurtagung am 18. November 2023 verdeutlichten das Bemühen, den Doppelhaushalt 2024/2025 möglichst fristgerecht vorzulegen. Dieser konnte jedoch erst Ende 2024 final fertiggestellt werden.

Die Arbeit an einem Doppelhaushalt wird in einer kleinen Kommune durch den Ausfall einzelner Beschäftigter besonders stark beeinträchtigt. Bereits der längerfristige Ausfall einer vollständigen Planstelle im Haushalt aufgrund von Mutterschaft bis Mai 2025 führte zu einem erheblichen personellen Engpass. Zentrale Aufgaben und Verantwortlichkeiten mussten zusätzlich durch die Amtsleiterin wahrgenommen werden. Neben der Leitung des Amtes waren durch sie mehrere Aufgabenbereiche zu vertreten und wesentliche Tätigkeiten selbst zu übernehmen. Dies beeinträchtigte nicht nur die Aufstellung des Doppelhaushaltes, sondern führte zugleich dazu, dass andere wichtige Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung erledigt werden konnten.

Hinzu kam eine deutliche Unwucht innerhalb der Aufgaben- und Verantwortungsverteilung. Wenn Zuständigkeiten aufgrund unbesetzter Stellen dauerhaft auf wenige Beschäftigte konzentriert werden, führt dies zwangsläufig zu Mehrfachbelastungen, Verzögerungen und Ineffizienzen. Laufende Aufgaben können nicht im erforderlichen Umfang bearbeitet werden, während bereits bestehende

Rückstände, insbesondere bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse, weiter anwachsen. Eine ausreichende und verlässliche Personaldecke ist daher unerlässlich, um die verschiedenen Aufgaben der Finanzverwaltung zu koordinieren und innerhalb der erwarteten Zeiträume umzusetzen.

Die Gewinnung eines adäquaten Ersatzes für ausfallende Mitarbeiterkapazitäten stellte sich dabei als außerordentlich schwierig dar. Insbesondere befristete Vertretungsstellen besitzen für geeignete Bewerberinnen und Bewerber nur eine geringe Attraktivität. Diese Schwierigkeit verstärkt sich zusätzlich, je näher das Ende der Befristung rückt.

Der Fachkräftemangel ist damit längst keine lediglich abstrakte oder zukünftige Herausforderung mehr. Er hat sich in den vergangenen Jahren unmittelbar auf die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung und insbesondere auf die fristgerechte Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ausgewirkt. Die wiederholten Verzögerungen bei der Haushaltsaufstellung sind daher nicht auf eine mangelnde Priorisierung oder fehlende Arbeitsbereitschaft zurückzuführen, sondern wesentlich durch die über einen langen Zeitraum unzureichende personelle Ausstattung bedingt.

Durch die erfolgreiche Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte diese Entwicklung inzwischen durchbrochen werden. Zu Beginn des Jahres 2026 waren die vorgesehenen Stellen erstmals wieder vollständig besetzt. Die für die Haushaltsplanung zuständige Stelle konnte zum 1. März 2026 neu besetzt werden. Der neue Mitarbeiter befindet sich derzeit noch in der fachlichen Einarbeitung. Dennoch stellt die vollständige Besetzung einen entscheidenden Fortschritt dar und schafft die Grundlage dafür, bestehende Rückstände schrittweise aufzuarbeiten und zukünftige Haushaltsverfahren wieder verlässlicher und strukturierter durchzuführen.

Die erstmalig wieder vollständige personelle Besetzung stimmt daher für die weitere Entwicklung positiv. Sie eröffnet die Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit des Bereiches dauerhaft zu stabilisieren, die Amtsleitung von zusätzlichen Vertretungs- und Sachbearbeitungsaufgaben zu entlasten und die Finanzverwaltung insgesamt wieder in die Lage zu versetzen, ihren umfangreichen Aufgaben vollständig und fristgerecht nachzukommen. In Folge dessen ist es gelungen den neuen Doppelhaushalt bereits Mitte 2026 fertigzustellen.

Insgesamt erfordert die Erstellung eines Doppelhaushaltes in einer kleinen Kommune ein hohes Maß an Planung, Abstimmung und personeller Kontinuität. Die nachhaltige Überwindung der bisherigen personellen Hemmnisse ist nicht nur Voraussetzung für eine fristgerechte Haushaltsplanung, sondern für die Handlungsfähigkeit der gesamten Verwaltung. Die Sicherung einer dauerhaft ausreichenden und qualifizierten Personalbesetzung bleibt daher eine der zentralen Handlungsprioritäten der Gemeinde.

Stand der geprüften Jahresabschlüsse

Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2016. Damit besteht eine erhebliche zeitliche Lücke bei der Beurteilung der Auswirkungen der jährlichen Ergebnisse auf das Basiskapital. Die über viele Jahre vorhandene Ausstattung mit freier Liquidität lässt eine deutlich negative Entwicklung jedoch als äußerst unwahrscheinlich erscheinen und ist zugleich Ausdruck der sparsamen und verantwortungsvollen Haushaltsführung der vergangenen Jahre.

Die Auswirkungen der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse können durch Hochrechnungen und Fortschreibungen, beispielsweise durch die Fortschreibung der Abschreibungen auf Grundlage des zuletzt festgestellten Standes, rechnerisch berücksichtigt werden. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand werden diese Berechnungen jedoch immer aufwendiger, komplexer und mit größeren Unsicherheiten verbunden.

Die Möglichkeit, die bestehenden Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse abzubauen, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den zuvor dargestellten personellen Erstellungshemmnissen. Auf die erheblichen Herausforderungen infolge der über längere Zeit unzureichenden personellen Besetzung wurde bereits hingewiesen.

Ursprünglich war vorgesehen, jeweils einen Jahresabschluss pro Halbjahr zu erstellen, um die Rückstände schrittweise abzubauen und die Transparenz der finanziellen Situation der Gemeinde wiederherzustellen. Unter den bestehenden personellen und organisatorischen Bedingungen ließ sich diese Zielsetzung jedoch nicht umsetzen.

Die bisherige Personalsituation ermöglichte es nicht, die für die Aufstellung der Jahresabschlüsse notwendigen zeitlichen und fachlichen Kapazitäten bereitzustellen. Dies führte nicht nur zu weiteren Verzögerungen, sondern zugleich zu einer erheblichen Mehrbelastung der mit den Aufgaben befassten Beschäftigten, die bereits regelmäßig an der Grenze ihrer verfügbaren Kapazitäten arbeiten mussten.

Die Gemeinde ist sich der Bedeutung einer zeitnahen und ordnungsgemäßen Aufarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse bewusst. Sie setzt daher alles daran, durch eine verbesserte personelle Ausstattung, eine klare Aufgabenverteilung und geeignete organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Abbau der Rückstände zu schaffen. Die inzwischen erfolgte vollständige Besetzung der vorgesehenen Stellen stellt hierfür eine wesentliche Grundlage dar, auch wenn aufgrund der erforderlichen Einarbeitung zunächst weiterhin nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der im vergangenen Jahr durchgeführten überörtlichen Prüfung wurde gemeinsam eine neue Terminkette für die Erstellung und Feststellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse erarbeitet. Die Gemeinde beabsichtigt, sich bei der weiteren Rückstandsbearbeitung an dieser Terminkette, von in der Regel 3 Jahresabschlüssen pro Jahr, zu orientieren und die Jahresabschlüsse entsprechend der festgelegten zeitlichen Reihenfolge schrittweise aufzuarbeiten.

Externe Einflüsse aus Politik und Wirtschaft

1. Verschiebungen des geopolitischen Gefüges

Der Beginn der Corona-Pandemie 2020 – für manchen schon die Flüchtlingskrise 2015 - scheint in der Rückschau der Wendepunkt gewesen zu sein, seitdem die geopolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus einer Phase relativer Stabilität in eine immer schnellere Abfolge von Katastrophen, Kriegen und Werteverstärkungen geraten ist. Fast jedes Einzelne dieser Ereignisse hatte das Potential, uns in eine globale wirtschaftliche und politische Krise zu stürzen, die Häufigkeit und die sich gegenseitig verstärkenden Effekte daraus sorgten dementsprechend für eine fortwährende Phase der Unsicherheit wie ein anhaltendes Beben rund um den Globus.

So finden wir uns heute in einer Welt wieder, in der seit 4 Jahren ein offener Angriffskrieg in Europa wütet, das nordatlantische Sicherheitsbündnis als Garant für 70 Jahre Frieden und Wohlstand in Europa langsam aufdröselte, im Nahen Osten ein seit Jahrzehnten schwelender Konfliktherd zu einem Großbrand geriet, sich der Wettstreit zwischen der USA und China um die globale Führungsrolle in vollkommen neuen Bedrohungslagen verschärft und wirklich jeder – ob aktuelle, angehende oder vergangene Supermacht oder kleiner Regionalstaat - um seine Bedeutung kämpft.

Neben den offen auftretenden Konflikten gibt es eine erhebliche Verschiebung in den bisher bestehenden Einflussbereichen. China geriert sich weltweit an strategisch wichtigen Rohstoffstandorten oder strategischen Brückenköpfen als neuer verlässlicher Partner der regionalen Mächte und nutzt damit geschickt das entstehende Vakuum aus, wenn sich die USA mit ihrer MAGA-Bewegung immer stärker auf sich selbst konzentriert und internationale Partnerschaften fallen lässt. Auch Russland verliert in seinem ehemaligen Einflussbereich an Bedeutung, da der Ukraine-Krieg aktuell die Ressourcen bindet. So finden große Teile Afrikas, Zentralasiens aber auch mit Serbien als europäischem Vertreter in China einen aus Kalkül handelnden neuen „Freund“. Politischer Einfluss, Zugriff auf knappe Rohstoffe und Marktbeteiligung der Europäischen Union und auch Deutschlands werden so in diesen Regionen immer stärker reduziert.

Wie selten zuvor zeigt sich die Fragilität einer globalisierten Welt mit Markt- und Rohstoffabhängigkeiten. Lokale Mächte entdecken das Erpressungspotential strategisch bedeutsamer Transport- und Handelswege und nutzen dies in Konflikten als Waffe. In einem der wichtigsten Exportmärkte der Welt operiert ein erratisch agierender Präsident mit willkürlichen reziproken Strafzöllen und überrascht damit regelmäßig Freund und Feind. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind Unplanbarkeit, Verunsicherung und massive Kostensteigerungen. Dies strahlt natürlich auch auf die deutsche Wirtschaft aus.

2. steigende Energie-, Bau- und Lohnkosten

Infolge der o. a. Entwicklungen wurde bereits vor Jahren eine Spirale aus steigenden Energiepreisen, Bau- und Lebenshaltungskosten ausgelöst. Standen im letzten Haushaltsvorbericht noch die Inflationsfolgen im Fokus der Betrachtung, ist es dieses Mal die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Seit 2022 steckt Deutschland in einer Abfolge aus Stagnation und Rezession mit teilweise schrumpfendem Bruttoinlandsprodukt. Da nur eine sich erholende Volkswirtschaft gut mit den aktuellen Herausforderungen umgehen kann, ist die baldige Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Aufschwunges allgemeiner Konsens.

Die beschriebenen geopolitischen Spannungen, die Folgen gestörter Lieferketten und der Preisentwicklung haben die Sachkosten in nahezu allen Aufgabenbereichen deutlich erhöht. Besonders herausfordernd bleibt die Entwicklung der Baukosten. Trotz einer gegenüber den Vorjahren geringeren Dynamik bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten, sodass belastbare Kostenschätzungen insbesondere bei längerfristigen Gemeindeprojekten erschwert werden. Die Differenz zwischen kalkulierten Kosten und den tatsächlich erzielbaren Angebotspreisen bei zeitlich versetzten Ausschreibungen wirkt sich weiterhin negativ auf die Liquidität der Kommunen aus.

Auch die Energiekosten belasten die kommunalen Haushalte nach wie vor. Zwar haben sich die Märkte rasch von den außergewöhnlichen Preissteigerungen infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine stabilisiert, dafür bleiben Preisschwankungen infolge des Nahost-Konfliktes und aus der Sperrung der Straße von Hormus bestehen. Die ständig wechselnde Lage aufgrund der impulsgetriebenen Politik der USA erschweren Prognosen zu einer Normalisierung der Märkte und damit einer verlässlichen Haushalts- und Ausgabenplanung.

Die in den vergangenen Jahren hohen Inflationsraten führten zu spürbaren Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst. Die daraus resultierenden höheren Personalkosten wirken sich weiterhin auf die kommunalen Haushalte aus. Gleichzeitig erhöhen steigende Lohnkosten über sogenannte Zweitrundeneffekte den Kostendruck in weiteren Wirtschaftsbereichen. Zwar hat sich die Inflation inzwischen deutlich abgeschwächt, dennoch bleiben Preis- und Kostensteigerungen ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor für die kommunale Finanzplanung. Vor diesem Hintergrund gewinnen eine nachhaltige Haushaltsführung sowie die Nutzung von Einsparungskapazitäten weiterhin an Bedeutung.

3. Konjunkturrisiken

Vor dem bereits beschriebenen und von sich aus ausreichend bedrohlichen externen Hintergrund reagiert die deutsche Bundes- und Landespolitik sehr zögerlich und teils mit wenig Geschick, um die Auswirkungen jener Krisen abzumildern. Aus Angst vor einer enttäuschten Wählerschaft werden dringend notwendige Reformen nur mit sehr vorsichtigen Schritten angegangen. Die Sorge ist berechtigt: Bei jedem Vorschlag gibt es einen entsprechenden Aufschrei im betroffenen Lager.

Aufgrund der jahrelangen relativen Sorglosigkeit und Stabilität sind die Bürger kaum in einem Maße reformbereit, wie sie es für die aktuellen Herausforderungen sein müssten. Längst vergessen scheinen die mahnenden Worte des damaligen Bundespräsidenten Herzog, der schon 1997 forderte: „Durch Deutschland muss ein Ruck gehen. Wir müssen Abschied nehmen von liebgewordenen Besitzständen.“ Stattdessen geht ein tiefer Riss durch die Gesellschaft. Ein Teil flüchtet

sich in einfache Lösungen und zweifelt grundsätzlich an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung - ein anderer Teil sucht nach konsensfähigen Lösungen – die bleiben aber oft schwache Kompromisse. Die Wirtschaft braucht aber schnelle und wirksame Entscheidungen.

Durch die anhaltenden externen Einflüsse, politische Unsicherheiten sowie die schwache wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und wichtigen Absatzmärkten werden Konsum, Investitionen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zusätzlich gedämpft. Unsere exportorientierte Wirtschaft steht zusätzlich durch zunehmenden internationalen Wettbewerb, steigende Produktionskosten und strukturelle Transformationsprozesse vor erheblichen Herausforderungen.

Besonders betroffen sind weiterhin der Maschinen- und Anlagenbau sowie die Automobilindustrie. Neben den gestiegenen Lohn-, Energie- und Finanzierungskosten erfordert der technologische Wandel hin zu alternativen Antriebssystemen und digitalisierten Produktionsprozessen hohe Investitionen. Gleichzeitig verschärft sich der internationale Wettbewerb, insbesondere durch Anbieter aus Asien und Nordamerika. Die Anpassung an diese Veränderungen stellt Hersteller und Zulieferer gleichermaßen vor große Herausforderungen.

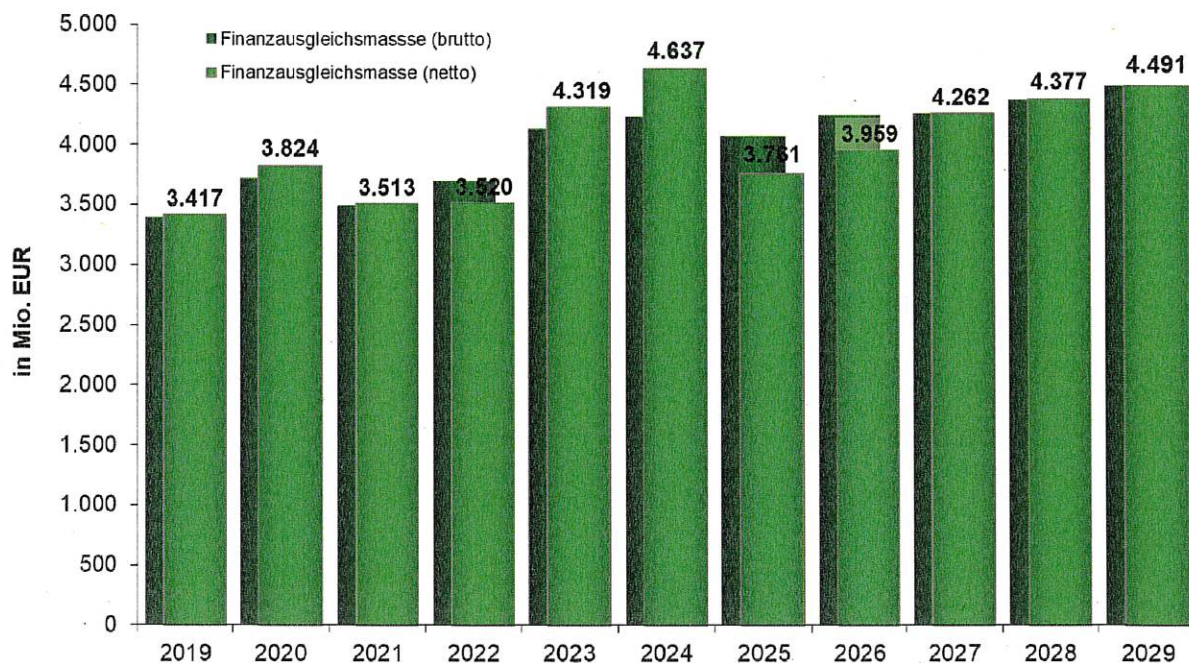
Auch der Wirtschaftsstandort Sachsen ist von diesen Entwicklungen betroffen. Insbesondere Regionen mit einer starken Automobil- und Zulieferindustrie stehen vor der Aufgabe, den Strukturwandel erfolgreich zu gestalten. Mit dem Masterplan Südwestsachsen ist dem sogar in der Förderkulisse im Zusammenhang mit den Mitteln aus dem Landes- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) Rechnung getragen. In welchem Umfang sich die Umbrüche in der Automobilindustrie auf die Zulieferer im Gemeindegebiet auswirken, lässt sich derzeit nicht belastbar prognostizieren.

Deutschland verfügt weiterhin über eine leistungsfähige industrielle Basis sowie eine starke Forschungs- und Hochschullandschaft. Gleichwohl bestehen insbesondere in Zukunftsfeldern wie Künstlicher Intelligenz, Robotik, Digitalisierung und Halbleitertechnologien Herausforderungen bei der Überführung von Innovationen in marktfähige Produkte und Start-Ups mit ausreichendem Risikokapital. Im internationalen Vergleich wird zunehmend deutlich, dass Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Fachkräftesicherung entscheidende Faktoren für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes bleiben.

Für die kommunalen Haushalte ergeben sich aus der beschriebenen Gemengelage erhebliche Risiken. Eine anhaltend schwache Konjunktur wirkt sich unmittelbar auf das Steueraufkommen aus und begrenzt die finanziellen Handlungsspielräume von Bund, Ländern und Kommunen weiter. Gleichzeitig steigen die Ausgaben in zahlreichen Aufgabenbereichen ungebremsst an. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des kommunalen Finanzausgleichs hängt wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen ab.

Die aktuellen Steuerschätzungen hierzu gehen weiterhin von einer nur verhaltenen Entwicklung der öffentlichen Einnahmen aus. Zwar haben sich die Prognosen gegenüber den Krisenjahren teilweise stabilisiert, das Wachstum bleibt jedoch deutlich hinter den Erwartungen früherer Jahre zurück. Dies wirkt sich auch auf die Finanzausstattung der sächsischen Kommunen aus. Umfang und Dauer der Belastungen werden wesentlich von der weiteren konjunkturellen Entwicklung, den finanzpolitischen Entscheidungen von Bund und Freistaat sowie der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs abhängen.

Entwicklung der Finanzausgleichsmasse (netto) in Mio. EUR



Quelle: FAG-Masse (brutto nach GMG I): bis 2024 nach jeweiligem FAMG, ohne Erhöhungsbetrag für §§ 20b, 22 SachsFAG, ab 2025 OktStSch2024; Erhöhungsbetrag für § 20b ab 2025 im GMG I; inkl. MBA im GMG I; FAG-Masse (netto): inkl. (V-)Ist-Abrechnungsbeträge, 2024 gem. OktStSch2024; 2023/24 inkl. Erhöhungsbetrag für Straßenbau § 20b und Ukraine-BZW-Erstattg., 2025 Waldbrand-BZW-Erstattg. und Ersatz 133,14 Mio. Euro

4. Demografischer Wandel

Der demografische Wandel bleibt eine der größten langfristigen Herausforderungen für die kommunale Entwicklung. Die im Jahr 2025 nochmal deutlich gesunkene Geburtenzahl markiert dabei hoffentlich den Tiefpunkt einer in Teilen doch reversiblen Entwicklung. Unabhängig davon erfordert eine alternde Bevölkerung sowie der zunehmende Wettbewerb um Fachkräfte und junge Familien eine vorausschauende Siedlungs- und Infrastrukturpolitik. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur können langfristig nur durch eine stabile Bevölkerungsentwicklung und die Gewinnung neuer Einwohnerinnen und Einwohner gesichert werden – aus eigener Demographie schaffen wir das definitiv nicht.

Entscheidend hierfür sind attraktive Standortbedingungen. Dazu zählen eine leistungsfähige Daseinsvorsorge, bedarfsgerechte Betreuungs- und Bildungsangebote, ein attraktives und sicheres Wohnumfeld, eine gute medizinische Versorgung sowie eine leistungsfähige Verkehrs- und digitale Infrastruktur. Gerade im ländlichen Raum stellen diese Standortfaktoren wesentliche Voraussetzungen dar, um Familien und Unternehmen dauerhaft an die Region zu binden.

Gleichzeitig führt die demografische Entwicklung zu steigenden Anforderungen an die kommunalen Haushalte. Die Anpassung der Infrastruktur und sozialer Dienstleistungen an eine älter werdende Bevölkerung erfordert zusätzliche Investitionen, während sich die Einnahmehasis langfristig abschwächen kann. Umso wichtiger bleibt es, durch gezielte Investitionen die Attraktivität des Wohn- und Wirtschaftsstandortes zu sichern. Hierzu zählen insbesondere Investitionen in Kindertagesstätten und Schulen, die verkehrliche Erschließung neuer Wohn- und Gewerbestandorte sowie die kontinuierliche Entwicklung von Wohnbauflächen entsprechend der tatsächlichen Nachfrage.

Für die Oberlausitz ergeben sich darüber hinaus Entwicklungschancen durch strukturpolitische Investitionen von Bund und Freistaat Sachsen. Im Zuge des Strukturwandels entstehen in der Region neue Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsprjekte, unter anderem im Bereich der Bau- und Materialforschung sowie weiterer Zukunftstechnologien. Ziel ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region nachhaltig zu stärken und zusätzliche hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen.

Von überregionaler Bedeutung bleibt zudem der Ausbau der Halbleiterindustrie im Wirtschaftsraum Dresden. Die Investitionen internationaler Unternehmen sowie die Erweiterung bestehender Produktions- und Forschungsstandorte erhöhen den Bedarf an Fachkräften und Wohnraum in der gesamten Region. Dadurch können sich auch für das Umland zusätzliche Entwicklungspotenziale ergeben – sowohl als Wohnstandort für Berufspendler als auch als Standort für Unternehmen und Dienstleister.

Vor diesem Hintergrund setzt die Gemeinde ihre Strategie zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes konsequent fort. Hierzu gehören die bedarfsgerechte Entwicklung neuer Baugebiete, Investitionen in die kommunale Infrastruktur sowie die interkommunale Zusammenarbeit innerhalb der Region. Durch gemeinsame Vermarktungsaktivitäten mit der Stadt Bautzen und neun weiteren Umlandkommunen sollen die Standortvorteile dargestellt und die Wettbewerbsfähigkeit der Region bei ansiedlungswilligen Unternehmen und deren Arbeitnehmern gebündelt adressiert werden.

5. Entwicklungen in der Fördermittelkulisse

Die im allgemeinen Teil des Vorberichts dargestellten finanziellen Rahmenbedingungen verdeutlichen, dass die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen vielerorts nicht mehr ausreicht, um Pflichtaufgaben sowie notwendige freiwillige Leistungen aus eigener Kraft dauerhaft zu finanzieren. Viele Kommunen können die Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mit entsprechenden Einnahmen decken und leben quasi von der Substanz. Damit stehen den betroffenen Kommunen nach Auslaufen derzeit gültiger Erleichterungserlasse im Haushaltsrecht spätestens ab 2029 Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit all den nochmals weitreichenden Einschränkungen ins Haus.

Eine wichtige Entwicklung vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Bedrohungslagen war die Entscheidung des Bundes, neben der erheblichen Steigerung der Verteidigungsausgaben die Infrastruktur der Bundesrepublik entsprechend zu stärken. Dafür wurden erhebliche Bundesmittel aus dem **Sondervermögen** nach dem sog. Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Ziel war eine möglichst unkomplizierte Verteilung auf Landes-, Landkreis- und Kommunalebene. Aufgrund diverser Vorwegabzüge, Trennung in investiven und strategischen Kommunalarm und Aufteilungsfindung zwischen Landkreis und Kommunen gab es im Freistaat Sachsen dennoch einige Einschränkungen im „Verwendungszweck“ hinzunehmen.

Nach derzeitigem Stand werden diese Mittel in der Kommune für die Sanierung des Haupthauses „Kinderinsel Großdubrau“ e. V. (investiver Kommunalarm) und die Sanierung und Ausstattung der Grundschule Großdubrau (strategischer Kommunalarm) verwandt. Durch hohe Förderquoten, Steigerung der Betriebseffizienz (Kosteneinsparung) und gegenüber einem Neubau jeweils nur geringere Abschreibungsaufwände werden einige Positiveffekte auf den Haushalt generiert.

Sorgen macht uns die künftige Ausstattung der Fachförderung. Der Einmaleffekt aus dem Sondervermögen ist wichtig, vermag aber weder die strukturelle Unterdeckung der Kommunen zu heilen noch den Bedarf an Fördermitteln für die nächsten Jahre zu decken.

Bei der aktuellen Haushaltsaufstellung wurden alle in der mittelfristigen Planung enthaltenen „Großprojekte“, aber auch solche Projekte kritisch analysiert, die seit Jahren teilweise im aktuellen Planzeitraum des Doppelhaushaltes nicht umgesetzt und deshalb quasi „mitgeschleppt“ wurden. So kam der aktuellen Planung zu Gute, dass die Neubaupläne für das Haupthaus der Kinderinsel

und den Hort in Großdubrau aufgegeben werden konnten. Die freiwerdenden Eigenmittel helfen, den neuen Haushalt ausgeglichener aufzustellen.

Fördermittel bleiben für die anstehenden Projekte Umsetzungsvoraussetzung. Sie müssen bestmöglich durch attraktive Fördermittelquoten veredelt werden.

Die an dieser Stelle seit Jahren geforderte Entwirrung und Vereinfachung der Förderkulisse trägt mithin erste Früchte. Zumindest Vereinfachungen und Pauschalierungen bei der Umsetzung der LuKIFG-Mittel sind erste erkennbare Erfolge.

Die Vielzahl unterschiedlicher Förderrichtlinien, Antragsverfahren, Fristen und Nachweispflichten führt insbesondere in kleineren Verwaltungen nach wie vor zu einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand. Die Recherche geeigneter Programme, die Antragstellung, Mittelbewirtschaftung sowie die spätere Verwendungsnachweisprüfung binden zunehmend personelle Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen.

Auch die bereits mehrfach angemahnte Gefahr, dass Förderkulissen die Prioritätensetzung beeinflussen, bleibt bedauerlicherweise weiterhin Bestandteil des aktuellen Handelns. Statt Projekte ausschließlich am örtlichen Bedarf und an langfristigen Entwicklungszielen auszurichten, entsteht Druck, Vorhaben an bestehende Förderprogramme anzupassen. Ziel kommunalen Handelns sollte jedoch weiterhin sein, strategische Prioritäten vor Ort festzulegen und Fördermöglichkeiten als Instrument zu deren Umsetzung zu nutzen – nicht umgekehrt. Dies stellt bisher auch unser o. a. Handlungsparadigma dar.

Für die kommunalen Verwaltungen bedeutet die Fördermittelgenerierung nach wie vor eine anspruchsvolle Abwägung zwischen den Zielsetzungen einzelner Förderprogramme und den tatsächlichen örtlichen Bedarfen. Fördermittel sollten einen Beitrag zur Umsetzung kommunaler Entwicklungsziele leisten, dürfen diese jedoch nicht ersetzen. Langfristig erscheint daher eine Stärkung der allgemeinen kommunalen Finanzausstattung sowie eine weitere Vereinfachung und Konzentration der Förderlandschaft zielführender als die Schaffung weiterer Einzelprogramme. Eine verlässliche Finanzausstattung würde den Kommunen ermöglichen, ihre Investitionsprioritäten eigenverantwortlich und bedarfsgerecht umzusetzen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren.

6. Fazit

Die Herausforderungen werden nicht geringer. Die beschriebenen Entwicklungen erfordern - mehr denn je - eine flexible und vorausschauende Haushaltsplanung, um auch weiterhin handlungsfähig zu bleiben und dennoch auch die Lebensbedingungen der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig zu sichern. Die anspruchsvolle Situation fordert von der Kommune, weiterhin die begonnenen Projekte voranzubringen, die Liquidität zu schonen und die Rückstände im Bereich der Jahresabschlüsse wirksam zu reduzieren.

Eckpunkte des Doppelhaushaltes 2026 / 2027

Die **Ergebnishaushalte** schließen ab mit einem

	2026	2027	2028	2029	2030
ordentliches Ergebnis	-536.500 €	-576.300 €	-769.900 €	-618.500 €	-456.600 €
Sonderergebnis	227.500 €	-401.700 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Gesamtergebnis ohne Verrechnung mit Basikapital	-309.000 €	-978.000 €	-764.900 €	-613.500 €	-451.600 €
Verrechnung Altabschreibungen	315.600 €	313.200 €	274.000 €	269.100 €	258.100 €
Gesamtergebnis mit Verrechnung mit Basikapital	6.600 €	-664.800 €	-490.900 €	-344.400 €	-193.500 €

Der Ergebnishaushalt umfasst sämtliche zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des laufenden Betriebes, die dem jeweiligen Haushaltsjahr periodengerecht zuzuordnen sind. Hierzu zählen insbesondere auch Wertberichtigungen, Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten. Die Erträge und Aufwendungen werden dabei in das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis unterteilt.

Im Sonderergebnis werden alle Geschäftsvorfälle erfasst, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit liegen. Dazu gehören auch Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen, beispielsweise durch die Ausbuchung von Restbuchwerten. Für das Haushaltsjahr 2027 ist hier u.a. der mögliche Verkauf der gemeindeeigenen Wohnimmobilien Kauppa und Crosta in Höhe von 487,2 T€ berücksichtigt. Beispielhaft für diese Verschiebung ist, dass der Erlös der Wohnimmobilie Crosta in 2026 geplant, die Ausbuchung des Restbuchwertes jedoch erst in 2027 erfolgt.

Der Ergebnishaushalt sowie die Ergebnisrechnung im Jahresabschluss entsprechen in ihrer Funktion der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die **Finanzpläne** enden mit einem

	2026	2027	2028	2029	2030
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-115.500 €	-121.600 €	-282.700 €	-123.700 €	45.200 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-198.200 €	2.369.900 €	488.400 €	-72.900 €	-619.700 €
Finanzierungsmittelsaldo	-313.700 €	2.248.300 €	205.700 €	-196.600 €	-574.500 €
Saldo aus Finanzierungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-313.700 €	2.248.300 €	205.700 €	-196.600 €	-574.500 €

Der Finanzhaushalt umfasst alle zahlungswirksamen Vorgänge, die nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip im Laufe des Haushaltsjahres anfallen. Diese Vorgänge werden in Einzahlungen und

Auszahlungen gegliedert und den drei Bereichen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zugeordnet. Der Finanzhaushalt gibt damit einen Überblick über den Zahlungsmittelbestand und dessen Entwicklung im Zeitverlauf.

Anhand dieser Informationen kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, insbesondere ihre Liquidität, beurteilt werden. Eine Kredittilgung ist derzeit nicht zu berücksichtigen, da die Gemeinde schuldenfrei ist. Auch eine Kreditaufnahme ist weder für den Doppelhaushalt 2026/2027 noch für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2030 vorgesehen.

In den Jahren 2026 bis 2029 reichen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht vollständig aus, um die laufenden Auszahlungen zu decken. Erst für das Jahr 2030 wird mit einem geringfügig positiven Saldo von 45,2 T€ gerechnet. Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes wird daneben wesentlich durch die Investitionstätigkeit beeinflusst. Während sich der Zahlungsmittelbestand im Jahr 2026 voraussichtlich um 313,7 T€ verringert, führen insbesondere investive Einzahlungen im Jahr 2027 (Vorleistung + Ermächtigungsübertragung Kita Quatitz) zu einer Erhöhung um 2.248,3 T€. Für 2028 wird ebenfalls ein positiver Saldo erwartet, während für die Jahre 2029 und 2030 erneut Zahlungsmittelabflüsse geplant sind.

Die Entwicklung wird zugleich durch mehrere einmaligen Sachverhalte im EGHH beeinflusst. Den einmaligen Erträgen von insgesamt 125,0 T€ stehen einmalige Aufwendungen von 886,1 T€ gegenüber. Hieraus ergibt sich über den Planungszeitraum eine einmalige Nettobelastung von insgesamt 761,1 T€. Davon entfallen 405,0 T€ auf das Jahr 2026, 122,3 T€ auf 2027, 211,4 T€ auf 2028 und 22,4 T€ auf 2029. Zu den wesentlichen Einmaleffekten gehören die Sanierungsmaßnahmen in der Kita Klix, die zeitweise Doppelbesetzung von Personalstellen, der Eigenanteil für die Sanierung des Objektes Gut 20a (Versicherung / Wasserschaden), der fehlende Landeszuschuss für die Kita Quatitz im Jahr 2028 sowie weitere einmalige Unterhaltungs- und Planungsmaßnahmen. Die Abrissarbeiten für die Kita Quatitz belasten das Jahr 2026 zunächst mit 127,7 T€; die zugehörigen Erträge von 115,0 T€ werden erst im Jahr 2027 erwartet, mit Ausnahme von Quatitz und der GWL immer ohne Fördermittel.

Inhalt	Erträge	Aufwendungen	Saldo / Effekt	2026	2027	2028	2029
Kita Quatitz - Abrissarbeiten	115.000 €	- 127.700 €	- 12.700 €	- 127.700 €	115.000 €		
Gut 20a - Sanierung Eigenanteil	- €	- 85.000 €	- 85.000 €	- 85.000 €			
Kita Klix - Sanierungsarbeiten	- €	- 243.900 €	- 243.900 €	- 93.600 €	- 97.300 €	- 53.000 €	
Flächennutzungsplan	- €	- 44.800 €	- 44.800 €			- 22.400 €	- 22.400 €
Personalkosten Doppelbesetzung	- €	- 146.000 €	- 146.000 €	- 66.000 €	- 80.000 €		
FFW Sdiel - Sanierung	- €	- 35.000 €	- 35.000 €	- 5.000 €	- 30.000 €		
GWL - Ersatzbeschaffung DME	10.000 €	- 20.000 €	- 10.000 €		- 10.000 €		
Marktplatz - Erweiterung ELT	- €	- 4.500 €	- 4.500 €	- 4.500 €			
GS - Reparatur Außenpodest Eingang	- €	- 23.200 €	- 23.200 €	- 23.200 €			
Kita Quatitz - fehlender Landeszuschuss 2028	- €	- 136.000 €	- 136.000 €			- 136.000 €	
Vereinsförderung durch Verkauf komm. WG	- €	- 20.000 €	- 20.000 €		- 20.000 €		
Gesamt	125.000 €	- 886.100 €	- 761.100 €	- 405.000 €	- 122.300 €	- 211.400 €	- 22.400 €

Die negativen Zahlungsmittelsalden der laufenden Verwaltungstätigkeit sind daher nicht ausschließlich auf dauerhaft wiederkehrende Belastungen zurückzuführen. Ohne die dargestellten Einmaleffekte ergäbe sich rechnerisch für 2026 ein positiver Saldo von 289,5 T€ und für 2027 ein nahezu ausgeglichener Saldo von 0,7 T€. Für 2028 und 2029 verblieben allerdings weiterhin negative Salden von 71,3 T€ beziehungsweise 101,3 T€. Ungeachtet der zeitlich begrenzten Sonderbelastungen besteht damit weiterhin struktureller Handlungsbedarf.

Die vorhandene Liquidität ermöglicht es weiterhin, die geplanten Aufwendungen zu decken. Sie stellt jedoch keinen Selbstzweck dar, sondern soll insbesondere die Eigenanteile zukünftiger Investitionen und Projekte absichern. Das Verschieben von Maßnahmen kann die Liquidität

vorübergehend entlasten, ist aber nur dann dauerhaft sinnvoll, wenn sich die zugrunde liegende finanzielle Entwicklung zukünftig verbessert. Andernfalls ist das Potenzial solcher Verschiebungen begrenzt und führt langfristig lediglich zu einem wachsenden Investitionsstau.

Auch die Aufnahme von Krediten würde an einer strukturellen Unterdeckung der laufenden Verwaltungstätigkeit nichts ändern. Eine Finanzierung erhöht zwar kurzfristig die verfügbaren Zahlungsmittel, führt jedoch in den Folgejahren zu zusätzlichen Belastungen durch Zinsen und Tilgung.

Vor diesem Hintergrund wird an dem Grundsatz festgehalten, bereits begonnene und mit Fördermittelanträgen untersetzte Projekte, die sich seit längerer Zeit in der Planung befinden, vorrangig weiterzuverfolgen. Projekte, deren Umsetzung nicht zwingend zeitnah erforderlich ist, müssen dagegen erneut priorisiert und gegebenenfalls verschoben werden. Die vorhandene Liquidität bildet damit weiterhin den begrenzten Puffer, der die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde im Planungszeitraum sichert.

Die erneute Priorisierung der Aufgaben aus haushalterischen Gründen erfordert strategische Umsicht und eine nachvollziehbare politische Vermittlung der damit verbundenen Entscheidungen. Für neue Projekte und zusätzliche freiwillige Aufgaben, wie die Vereinsförderung in 2027 i. H. v. 20 T€, bestehen nur begrenzte Spielräume. Förderprogramme können die Umsetzung einzelner Maßnahmen unterstützen, dürfen jedoch nicht allein deren Priorität bestimmen. Es gilt weiterhin der Grundsatz: Der tatsächliche Bedarf bestimmt die Priorität und nicht allein die Verfügbarkeit eines Förderprogramms.

Durch den doppischen Ansatz wirken sich investive Entscheidungen über einen längeren Zeitraum auf den Ergebnishaushalt aus. Neben den Abschreibungen über die jeweilige Nutzungsdauer sind auch die entstehenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Folgekosten zu berücksichtigen. Da kommunale Investitionen anders als privatwirtschaftliche Investitionen regelmäßig keine unmittelbaren zusätzlichen Erträge erwirtschaften, ist ihre langfristige Finanzierbarkeit besonders sorgfältig zu prüfen.

Der Ergebnishaushalt bleibt im Planungszeitraum angespannt. Nach der zulässigen Verrechnung von Altabschreibungen mit dem Basiskapital kann im Jahr 2026 noch ein geringfügig positives Gesamtergebnis von 6,6 T€ ausgewiesen werden. In den Folgejahren verbleiben Fehlbeträge, die sich bis zum Jahr 2030 schrittweise verringern.

Das Hauptziel einer soliden Haushaltsführung besteht weiterhin darin, die dauerhafte Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Die Abhängigkeit der kommunalen Einnahmen von der wirtschaftlichen Entwicklung, den Steuereinnahmen und dem kommunalen Finanzausgleich macht es erforderlich, ausreichende Liquiditätsreserven vorzuhalten. Mit jeder umgesetzten Maßnahme und dem Einsatz eigener Mittel verringert sich dieser finanzielle Spielraum.

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Vorbericht folgt der in § 6 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vorgegebenen Gliederung und enthält eine kennzahlengestützte, wertende Analyse der Haushaltslage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung.

Der Gesamthaushalt der Gemeinde Großdubrau ist in **6 Teilhaushalte** gegliedert. Den Teilhaushalten sind bestimmte Produktbereiche zugeordnet. Sie werden in folgende Produktbereiche unterteilt.

- Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung
- Teilhaushalt 2: Schule und Kultur
- Teilhaushalt 3: Kinder und Jugend
- Teilhaushalt 4: Gesundheit und Sport
- Teilhaushalt 5: Bauwesen und Infrastruktur
- Teilhaushalt 6: allgemeine Finanzwirtschaft

Jeder Teilhaushalt hat nach § 4 Abs. 2 SächsKomHVO aus mindestens einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) zu bestehen. Jeder Teilhaushalt enthält einen Teilergebnis- und einen Teilfinanzhaushalt, sowie die Produktblätter der Schlüsselprodukte.

- Budget 1 – Personalkosten
- Budget 2 – Dienstleistungen VEOLIA
- Budget 3 – Liegenschaften
- Budget 4 – Feuerwehr
- Budget 5 – Grundschule
- Budget 6 – Wohnungsverwaltung
- Budget 7 – Teilhaushalt 1 (Gemeinderat, Verwaltung)
- Budget 8 – Teilhaushalt 2 (Heimspflege, Senioren)
- Budget 9 – Teilhaushalt 3 (Kindertagesstätten, Jugend)
- Budget 10 – Teilhaushalt 4 (Sporthalle, Sportplätze)
- Budget 11 – Teilhaushalt 5 (Versorgung Energie, Gas, Straßen, Plätze, Grünanlagen)
- Budget 12 – Teilhaushalt 6 (Steuern, Zuweisungen, Umlagen, allgemeine Finanzwirtschaft)

Schlüsselprodukte sind Mittel der Haushaltssteuerung und Transparenz. Durch geeignete Kennziffern, die örtlich von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind (§ 59 Nr. 44 SächsKomHVO), sollen Aufwand, Nutzen und Analysen vergleichbar dargestellt werden. Das Kennzahlensystem der Gemeinde Großdubrau ist mittelfristig aussagefähiger zu entwickeln.

Aktivierungsfähige Maßnahmen

Bereits zur Haushaltsplanung ist zwischen Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen abzugrenzen. Letztere liegen unabhängig von ihrem finanziellen Umfang vor, wenn die Maßnahme lediglich substanzerhaltend wirkt. Sie sind als Aufwand im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Beschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), d.h. alle selbstständig nutzbaren beweglichen Gegenstände mit einem Wert unter 800 EUR netto, sind ebenfalls Sofortaufwand. Investitionen, der Erwerb von Grundstücken, sowie die Beschaffung von Vermögensgegenständen und immateriellen Gütern mit einem Wert über 800 € netto sind zu bilanzieren.

Die Abschreibungen und korrespondierend die Auflösung der Sonderposten sind als Aufwand im Ergebnishaushalt zu erfassen. Die Mittelbereitstellung wird im Finanzhaushalt dargestellt.

Gemäß § 75 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 2 SächsKomHVO hat die Gemeinde Großdubrau auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge, insbesondere Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, im Ergebnishaushalt darzustellen.

Die Abschreibungen sowie die Auflösungsbeträge der Sonderposten sind vollständig den jeweiligen Produkten und Kostenstellen zugeordnet und im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Ermächtigungsübertragung

In der Doppik ist die Mittelübertragung für Investitionen und Budgets in Form von Ermächtigungsübertragungen möglich. Die Gemeinde Großdubrau macht zur Fortführung und Fertigstellung begonnener Maßnahmen von diesem Instrument regelmäßig Gebrauch und sicherte somit trotz späterer Aufstellung des Haushaltsplanes die Handlungsfähigkeit der Gemeinde ab.

Im Haushaltsjahr 2026 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.662,9 T€ festgesetzt. Die wesentlichen Positionen entfallen mit 2.717,2 T€ auf den Neubau der Kindertagesstätte Quatitz und mit 662,9 T€ auf die innere Erschließung des Gewerbegebietes „Margarethenhütte“. Weitere Verpflichtungsermächtigungen sind für die Baumaßnahme an der B 156 in Höhe von 566,6 T€, die Radwegbrücke Sdier in Höhe von 403,3 T€, den Martin-Hoop-Weg in Höhe von 150,0 T€ sowie den Ausbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet in Höhe von 134,3 T€ vorgesehen. Auf weitere kleinere Maßnahmen entfallen insgesamt 28,6 T€. Der Haushaltsausgleich ist durch die Ermächtigungsübertragungen nicht gefährdet.

Statistische Informationen zur Gemeinde Großdubrau

▪ Fläche:	54,21 km ²
▪ Länge der öffentlich gewidmeten Gemeindestraßen:	56,4 km
▪ Länge Selbstständige Radwege	1,9 Km
▪ Gewässer II. Ordnung	111,6 km

Einwohnerentwicklung

Die Gemeinde Großdubrau verzeichnete über längere Zeit eine weitgehend stabile Bevölkerungsentwicklung, zuletzt jedoch einen leichten Rückgang. Zum 31. Dezember 2023 lebten 4.085 Einwohner in der Gemeinde, zum 31. Dezember 2024 waren es 4.029 Einwohner.

Gemäß § 125 SächsGemO ist für das Haushaltsjahr 2026 die amtliche Einwohnerzahl zum 30. Juni 2025 maßgeblich. Diese beträgt 3.987 Einwohner. Für das Haushaltsjahr 2027 ist entsprechend die Einwohnerzahl zum 30. Juni 2026 zugrunde zu legen. **Grafik angepasst**

**Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Großdubrau
2016 - 2025**



1. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde Großdubrau, Änderungen gegenüber den Vorjahren

1.1. Ziele, Vorjahresentwicklung

Seit dem Jahr 2024 ist der neu gewählte Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau im Amt. Gemeinsam mit der Verwaltung gilt es, die bereits begonnenen Vorhaben fortzuführen und die zukünftige Entwicklung der Gemeinde unter den gegebenen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen zu gestalten.

Ein Schwerpunkt der kommenden Jahre liegt in der Umsetzung der geplanten investiven Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Großmaßnahme an der Kindertagesstätte Quatitz sowie weitere bedeutende kommunale Projekte. Das Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) eröffnet der Gemeinde dabei vielfältige Möglichkeiten zur Finanzierung notwendiger Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Die bereitgestellten Mittel können dazu beitragen, den Eigenmittelbedarf der Gemeinde zu begrenzen und zusätzliche Maßnahmen umzusetzen.

Das Klimaschutzkonzept soll schrittweise dort umgesetzt werden, wo die vorgesehenen Maßnahmen für die Gemeinde wirtschaftlich sinnvoll und kostensenkend sind.

Ein weiteres Ziel bleibt die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung und der gemeindlichen Kommunikation. Als wesentliche Entwicklung wurde im Jahr 2026 eine mobile Plattform geschaffen, über die Bürgerinnen und Bürger künftig einfacher und direkter über aktuelle Entwicklungen, Veranstaltungen und das Handeln der Gemeinde informiert werden können.

Mit der Übertragung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen von der Regia Immobilien GmbH Bautzen auf die Procurator Sachsen GmbH wurden zudem die organisatorischen Voraussetzungen für eine stetige, professionellere und zukunftsorientierte Wohnungsverwaltung geschaffen. Insgesamt besteht das Ziel darin, begonnene Maßnahmen konsequent fortzuführen, vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten gezielt einzusetzen und die Gemeinde Großdubrau auch unter schwierigen Rahmenbedingungen handlungsfähig weiterzuentwickeln.

1.2 Strategie

Die Gemeinde Großdubrau gliedert sich in 20 Ortsteile und bildet ein typisches ländliches Siedlungsgebiet nördlich der Kreisstadt Bautzen. Große Teile des Gemeindegebietes liegen im UNESCO-Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. Gemeinsam mit den Gemeinden Radibor und Malschwitz bildet Großdubrau einen Grundzentralen Verbund, in dem die beteiligten Gemeinden wichtige Aufgaben der kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge gemeinsam wahrnehmen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt bleibt daher der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheitsversorgung und Kultur. In diesem strategischen Zusammenhang stehen die Maßnahmen an den Kindertageseinrichtungen, dem Hort und den Schulen sowie die Weiterentwicklung des ehemaligen Landambulatoriums. Dieses wurde unter verbindlichen Bedingungen zur Sicherung und Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung veräußert und soll durch den Erwerber entsprechend saniert, erweitert und aufgewertet werden.

Auch die Verbesserung der wirtschaftlichen und verkehrlichen Infrastruktur wird weiterverfolgt. Die Verkehrserschließung des Gewerbegebietes Margarethenhütte befindet sich in der Umsetzung und soll die Standortbedingungen für bestehende und neue Unternehmen verbessern. Mit dem grundhaften Ausbau und der Erneuerung der B 156 zwischen Sdier und Zschillichau wird zudem ein bedeutendes überörtliches Infrastrukturvorhaben umgesetzt.

Als weiteres mögliches Projekt der absehbaren Zukunft bleibt der grundhafte Ausbau der Ernst-Thälmann-Straße bestehen.

Eine bedarfs- und zukunftsorientierte Gestaltung der baulichen Anlagen und sozialen Einrichtungen trägt dazu bei, die Lebensbedingungen für alle Generationen weiter zu verbessern und die Bindung der Einwohnerinnen und Einwohner an die Gemeinde zu stärken. Gleichzeitig erhöhen eine leistungsfähige Infrastruktur, attraktive Wohn- und Arbeitsbedingungen sowie eine gesicherte Daseinsvorsorge die Standortqualität und schaffen eine wichtige Grundlage, um den Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum entgegenzuwirken.

2. Entwicklung und Darstellung der wichtigen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, des Vermögens, der Verbindlichkeiten, Zinsbelastung, Tilgungsdauer, durchschnittliche Nutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Vermögens

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026 / 2027 liegen der Gemeinde Großdubrau folgende Festsetzungsbescheide für das **Haushaltjahr 2026** vor:

- allgemeine Schlüsselzuweisungen sowie zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen,
- Mehrbelastungsausgleich,
- Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung nach dem SächsKitaG,

- Straßenlastenausgleich für Gemeindestraßen,
- pauschale Zuweisungen für Straßen und Radwege in kommunaler Baulast,
- Gewässerlastenausgleich,
- Zuweisungen für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zweisprachigkeit sowie
- Kreisumlage.

Für das Haushaltsjahr 2027 liegen noch keine Festsetzung vor. Die Sächsische Staatsregierung hat am 3. Juli 2026 den Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2027/2028 beschlossen. Dieser enthält auch die vorgesehenen Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2027 und 2028. Da das parlamentarische Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, können die darin enthaltenen Ansätze derzeit lediglich als Planungsgrundlage herangezogen werden. Die für 2027 veranschlagten Erträge und Einzahlungen beruhen daher auf den aktuell verfügbaren Daten, den gesetzlichen Berechnungssystematiken und eigenen Hochrechnungen der Gemeinde. Erforderliche Anpassungen sind im Rahmen des Haushaltsvollzuges vorzunehmen.

Sächsischer Finanzausgleich

Rechtsgrundlage für das Ausgleichsjahr 2026 sind das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der derzeit geltenden Fassung sowie das Finanzausgleichsmassengesetz 2025/2026. Die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2026 beträgt landesweit rund 4.121,6 Mio. Euro.

Schlüsselzuweisungen

Die Berechnungssystematik der Schlüsselzuweisungen wird grundsätzlich fortgeführt. Dabei wird der eigenen Steuerkraft der Gemeinde, ausgedrückt durch die Steuerkraftmesszahl, der rechnerisch ermittelte Finanzbedarf in Form der Bedarfsmesszahl gegenübergestellt. Die Bedarfsmesszahl berücksichtigt neben der Einwohnerzahl auch den Schüleransatz und den Ansatz für frühkindliche Bildung.

In die Steuerkraftmesszahl fließen die Einnahmen aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ein. Grundlage für die Schlüsselzuweisungen 2026 sind bei den Realsteuern die Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals 2024 sowie des ersten und zweiten Quartals 2025. Für das Ausgleichsjahr 2027 sind entsprechend das dritte und vierte Quartal 2025 sowie das erste und zweite Quartal 2026 maßgeblich.

Während die hierfür erforderlichen örtlichen Steuerdaten für 2026 vorliegen, sind die endgültige Finanzausgleichsmasse und der daraus abgeleitete Grundbetrag für 2027 noch nicht gesetzlich festgestellt. Die Schlüsselzuweisungen für 2027 müssen daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Grundlage der verfügbaren Entwurfs- und Prognosedaten geschätzt werden.

Die aktuelle Mai-Steuerschätzung 2026 verdeutlicht weiterhin erhebliche Planungsrisiken. Für die sächsischen Kommunen werden im Jahr 2026 Steuereinnahmen von insgesamt rund 5,0 Mrd. Euro erwartet. Dies sind 201 Mio. Euro weniger als noch in der Steuerschätzung vom Oktober 2025 angenommen. Für die Folgejahre werden noch etwas höhere Mindereinnahmen prognostiziert. Die Entwicklung der kommunalen Steuerkraft und ihre Auswirkungen auf den Finanzausgleich bleiben daher weiterhin aufmerksam zu beobachten.

2.1 Erträge, Steuereinnahmen – Korrektur – falsche Grafik

Einnahmen Ergebnishaushalt	Vorjahr / Plan	Doppelhaushalt		mittelfristige Planung		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Grundsteuer A	25.000	41.700	42.000	42.000	42.000	42.000
Grundsteuer B -EHH	428.000	444.400	445.000	445.000	445.000	445.000
davon Grundsteuer B -FHH		441.700	442.300	442.300	442.300	442.300
Gewerbsteuer	906.900	1.239.700	911.700	911.700	911.700	911.700
Einkommensteuer	1.473.700	1.570.700	1.623.300	1.664.000	1.751.300	1.807.000
Umsatzsteuer	189.900	213.300	262.900	290.200	253.400	197.200
Hundesteuer	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
allgemeine SZW	1.755.500	1.534.600	1.491.000	1.494.000	1.450.100	1.596.300
Mehrbelastungsausgleich	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
Zuschuss sorbisches Siedlungsgebiet	5.000	4.500	5.000	9.000	9.000	9.000
Zuwendung Bund (Abriss HDB)	452.600	44.400	159.400	0	0	0
Landeszuschuss Kita, Kommunale Anteile	1.209.400	1.220.500	1.141.800	1.164.300	1.276.000	1.250.400
Zuweisung Land für Straßen und Gewässer	218.400	190.200	217.800	217.800	217.800	217.800
Zuweisungen Land - lfd. Zwecke (GTA, Straßenpauschale)	110.100	106.500	105.600	104.500	103.500	103.000
sonstige Zuweisungen und Umlagen	19.500	22.500	28.800	22.900	19.600	19.400
Leistungsentgelte	511.200	397.500	355.000	329.600	330.400	337.600
Kostenumlagen, Erstattungen, sonstige Erträge	2.800	300	400	300	15.400	300
Auflösung Sonderposten	281.300	319.000	357.400	451.700	456.900	454.000
Transferbeträge / AZ Gewerbest.	15.000	15.500	15.500	15.500	15.500	15.500
Konzessionsabgaben, Gewinne aus Beteiligungen	143.600	146.100	146.100	146.100	146.100	146.100
Zinsen	134.500	104.000	92.000	106.100	100.300	93.100
Auflösung Rückstellung	12.000	27.500	27.500	24.000	24.000	16.000
Auflösung Einzelwertberichtigungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Auflösung Pauschalwertberichtigungen	1.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
Summe Erträge EGHH	7.913.500	7.665.000	7.450.300	7.460.800	7.590.100	7.683.500
Differenz zum Vorjahr		-248.500	-214.700	10.500	129.300	93.400

Steuereinnahmen und Sonstiges

Gegenüber dem Vorjahresansatz 2025 sinken die Gesamterträge des Ergebnishaushaltes im Jahr 2026 um 248,5 T€ auf 7.665,0 T€ und im Jahr 2027 nochmals um 214,7 T€ auf 7.450,3 T€. Ab 2028 wird wieder mit einer leicht positiven Entwicklung gerechnet. Bis zum Jahr 2030 steigen die Gesamterträge auf 7.683,5 T€ an.

Bei den Steuereinnahmen ist insbesondere für 2026 ein deutlich höherer Gewerbesteueransatz von 1.239,7 T€ berücksichtigt. Ab 2027 wird vorsichtiger mit jährlich 911,7 T€ geplant. Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer entwickeln sich dagegen über den gesamten Planungszeitraum positiv und steigen von 1.570,7 T€ im Jahr 2026 auf 1.807,0 T€ im Jahr 2030. Auch die Umsatzsteueranteile steigen zunächst an, gehen ab 2029 jedoch wieder zurück.

Die Erträge aus den Grundsteuern bleiben nach der Anpassung an die Grundsteuerreform weitgehend konstant. Bei der Grundsteuer B fällt der zahlungswirksame Ansatz im Finanzhaushalt geringfügig niedriger aus, da für bestimmte gemeindeeigene Objekte kein tatsächlicher Zahlungsmittelzufluss entsteht.

Bei den Zuweisungen wirken sich insbesondere die allgemeinen Schlüsselzuweisungen auf die Ertragsentwicklung aus. Diese gehen bis 2029 tendenziell zurück und steigen 2030 wieder an. Der Landeszuschuss für die Kindertagesbetreuung wird entsprechend der erwarteten Kinderzahlen und der Entwicklung der Einrichtungen fortgeschrieben. Ab 2027 erhöht sich zudem die Zuweisung für Straßen und Gewässer gegenüber dem Ansatz 2026. Insgesamt wird die Ertragsentwicklung neben den kommunalen Steuereinnahmen weiterhin wesentlich durch die staatlichen Zuweisungen und deren teilweise schwankende Höhe bestimmt.

	<u>Landesdurchschnitt</u>	<u>Hebesatz Großdubrau</u>
Grundsteuer A	319,3 v.H.	380 v.H.
Grundsteuer B	503,4 v.H.	400 v.H.
Gewerbesteuer	425,8 v.H.	400 v.H.

2.2 Aufwendungen – Korrektur, falsche Grafik

Ausgaben Ergebnishaushalt	Vorjahr Plan	Doppelhaushalt		mittelfristige Planung		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Personalausgaben mit Ortsvorsteher	981.900	1.019.500	1.071.300	1.030.400	1.050.800	1.092.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.012.000	1.908.900	1.632.000	1.539.200	1.525.600	1.529.200
Tranferaufwendungen	2.792.800	2.413.900	2.380.000	2.558.900	2.508.800	2.459.700
Gewerbesteuerumlage	91.900	118.500	89.800	91.200	91.200	91.200
Kreisumlage	1.703.500	1.660.700	1.743.800	1.743.800	1.743.800	1.743.800
Sonstige Aufwendungen mit inneren Leistungsbeziehungen	255.900	297.600	254.600	288.800	297.200	236.900
Zinsen	500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Abschreibungen	706.600	760.500	833.200	956.500	969.300	965.400
Wertberichtigungen	2.500	11.900	11.900	11.900	11.900	11.900
Summe Aufwand EGHH	8.547.600	8.201.500	8.026.600	8.230.700	8.208.600	8.140.100
Differenz zum Vorjahr			-174.900	204.100	-22.100	-68.500

Erläuterungen zu den Positionen:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Hierzu zählen insbesondere die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Dienstleistungsvertrag mit VEOLIA, die Unterhaltung von Straßen und Gewässern sowie Mieten und Pachten, unter anderem für die EDV. Weiterhin werden Wartungs- und Betriebskosten für Heizung,

Energie, Wasser, Abwasser, Abfall und Versicherungen, Kraftstoff- und Reparaturkosten sowie Lern- und Unterrichtsmittel erfasst. Hinzu kommen besondere Zweckausgaben, beispielsweise für die Bundesdruckerei und die Durchführung von Wahlen, der Erwerb von Vermögensgegenständen bis 800 Euro sowie Dienst- und Schutzbekleidung für die Feuerwehr.

Transferaufwendungen:

Die Transferaufwendungen umfassen insbesondere Zuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Erstattungen an andere Gemeinden nach dem SächsKitaG.

Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Hierunter fallen unter anderem Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Verfügungsmittel, Mitgliedsbeiträge, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telekommunikationsgebühren sowie Sachverständigen-, Beratungs- und Gerichtskosten. Weiterhin werden Aufwendungen aus Zweckvereinbarungen, Erstattungen und Umlagen an den Abwasserzweckverband für Regenwasserkanäle sowie Kosten für öffentliche Bekanntmachungen berücksichtigt.

Außerordentliche Aufwendungen:

Für das Haushaltsjahr 2027 ist im Zusammenhang mit dem möglichen Verkauf der gemeindeeigenen Objekte in Kauppa und Crosta die Ausbuchung der zum Veräußerungszeitpunkt noch bestehenden Restbuchwerte berücksichtigt.

Personal

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	vorl. RE	vorl. RE	Doppelhaushalt		mittelfristige Planung		
Gemeindeverwaltung	812.200 €	849.298 €	981.200 €	1.030.700 €	988.500 €	1.008.200 €	1.048.600 €
Grundschule	29.665 €	30.827 €	32.000 €	33.100 €	34.400 €	35.100 €	36.400 €
Klimamanager	55.966 €	62.663 €					
Summe	897.830 €	942.787 €	1.013.200 €	1.063.800 €	1.022.900 €	1.043.300 €	1.085.000 €
Personalausgaben							
Förderung Klimamanager	- 55.966 €	- 62.663 €					
Mutterschutz	- 7.962 €						
Saldierte Personalkosten	833.902 €	880.124 €	1.013.200 €	1.063.800 €	1.022.900 €	1.043.300 €	1.085.000 €

In den ausgewiesenen Personalaufwendungen der „Gemeindeverwaltung“ sind neben den Entgelten der Beschäftigten auch die Besoldung des Bürgermeisters sowie die von der Gemeinde Großdubrau an den Kommunalen Versorgungsverband zu zahlenden Umlagen für Beamte und Versorgungsempfänger enthalten. Die Umlagen belaufen sich auf 112.500 Euro im Jahr 2026 und 120.800 Euro im Jahr 2027.

Tarif- und Personalentwicklung

Die in der Tarifrunde 2025 vereinbarten Entgeltsteigerungen im Bereich des TVöD-VKA sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Tabellenentgelte wurden zum 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro monatlich, und zum 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht. Für den noch nicht tariflich geregelten Zeitraum wurden vorsorglich weitere Entgeltsteigerungen von 2 Prozent im Jahr 2027 und 4 Prozent im Jahr 2028 eingeplant.

Die Veränderung der Personalaufwendungen gegenüber dem Jahr 2025 ergibt sich insbesondere aus mehreren personellen Veränderungen. Die Stelle des Klimamanagers ist zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen. Gleichzeitig wurde auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. November 2025, Beschluss-Nr. GR 63/11/2025, zum 1. Januar 2026 eine zusätzliche Einarbeitungsstelle zur Vorbereitung der Übernahme der Amtsleitung Kämmerei geschaffen. Die bislang

unbesetzte Haushaltsstelle konnte durch eine interne Personalumsetzung neu besetzt werden. Die dadurch frei gewordene Stelle im Bereich Meldeamt und Kultur wurde anschließend extern nachbesetzt.

Da eine erneute Besetzung der Klimamanagerstelle für das vorgesehene Anschlussvorhaben bis Ende August 2026 nicht mehr realistisch ist, wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2026, Beschluss-Nr. GR 08/02/2026, von einer Fortführung abgesehen. Stattdessen ist ab dem 1. Januar 2027 eine zusätzliche Einarbeitungsstelle im Bauamt vorgesehen, um den Übergang und die spätere Übernahme der Bauamtsleitung rechtzeitig vorzubereiten.

Die Entwicklung der Personalaufwendungen wird somit sowohl durch die tariflichen Entgeltsteigerungen als auch durch die veränderte Stellenbesetzung, notwendige personelle Verstärkungen und die frühzeitige Vorbereitung anstehender Nachbesetzungen bestimmt.

Verhältnis Personal in der Kernverwaltung zur Einwohnerzahl

Die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft weist für Gemeinden unter 5.000 Einwohnern einen Personalstandsrichtwert von 5,1 VZÄ je 1.000 Einwohner für den gesamten Kernhaushalt aus. Für die Kernverwaltung selbst besteht für diese Gemeindegrößenklasse kein eigener verbindlicher Richtwert. Der vom Sächsischen Rechnungshof genannte Schlüssel von **2,4 VZÄ je 1.000 Einwohner** kann daher für Großdubrau lediglich als vergleichende Orientierungsgröße herangezogen werden. Bei 3.987 Einwohnern ergibt sich danach folgende Gegenüberstellung:

Berechnungsgrundlage	Wert
Einwohner	3.987
Vergleichsschlüssel	2,40 VZÄ je 1.000 Einwohner
rechnerischer Orientierungswert	9,57 VZÄ
tatsächliche Kernverwaltung	12,01 VZÄ
davon zusätzliche Einarbeitungsstelle	1,00 VZÄ
regulärer Stellenumfang	11,01 VZÄ

Die derzeitige Überschreitung des rechnerischen Orientierungswertes ist insbesondere durch die zeitlich begrenzte Doppelbesetzung im Rahmen der Einarbeitung begründet. Sie stellt damit keine dauerhafte Ausweitung des Personalbestandes dar.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnerzahl der Gemeinde weiter rückläufig ist, das zu erfüllende Aufgabenspektrum jedoch nicht im gleichen Verhältnis abnimmt. Zahlreiche Pflicht- und Verwaltungsaufgaben bestehen unabhängig von der Einwohnerzahl fort. Mit sinkender Gemeindegröße verliert eine rein einwohnerbezogene Personalbemessung daher zunehmend an Aussagekraft, da für eine funktionsfähige Verwaltung ein personeller Grundbedarf dauerhaft vorzuhalten ist.

Beamte

Die Dienstaufwandsentschädigungen für Bürgermeister nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung sowie die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes werden jährlich zum 1. April entsprechend der Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten im Freistaat Sachsen angepasst.

	bis März 2026	ab April 2026
Bürgermeister	311,00 €	318,00 €
Ortsvorsteher	532,40 €	544,20 €
Berechnungsgrundlage	20% von 2.662 €	20% von 2.721 €

Die ab dem 1. April 2026 geltenden Beträge bleiben zunächst bis zum 31. März 2027 maßgebend. Die Anpassung ab dem 1. April 2027 wird erst Anfang 2027 bekannt gemacht und steht derzeit noch nicht fest.

Kreisumlage

Die Kreisumlage ist eine wichtige Einnahmequelle der Landkreise und wird von den kreisangehörigen Gemeinden erhoben. Der Umlagesatz wird vom Kreistag in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzt. Mit den Einnahmen finanziert der Landkreis unter anderem die Schülerbeförderung, kreiseigene Schulen, kulturelle Einrichtungen sowie Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe. Im Landkreis Bautzen beträgt der Kreisumlagesatz 2025 34,0 Prozent und 2026 34,25 Prozent. Für 2027 wird derzeit mit 35,0 Prozent geplant; eine verbindliche Festsetzung liegt jedoch noch nicht vor.

In den Jahren 2025 und 2026 beträgt der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse 0 Prozent. Die Schlüsselzuweisungen werden somit vollständig als allgemeine Schlüsselzuweisungen ausgezahlt und fließen damit vollständig in die Berechnungsgrundlage der Kreisumlage ein. Dies erhöht die Belastung der Gemeinden und schränkt ihre finanziellen Handlungsspielräume zusätzlich ein.

Abwasserzweckverband

Für den Bau und die Unterhaltung der Regenwasserkanäle entlang der Gemeindestraßen ist die Gemeinde verpflichtet, entsprechende Kostenanteile an den Abwasserzweckverband zu entrichten. Für die im Abschnitt „Investitionen“ dargestellten Maßnahmen sind jährlich 34.400 € als Straßenentwässerungskostenanteil an den AZV zu zahlen.

Als Ausgleich für die Übertragung der Regenwasserkanäle an den Zweckverband erhält die Gemeinde im Jahr 2026 letztmalig eine Ausgleichszahlung in Höhe von 46.800 €.

2.3 Entwicklung und durchschnittliche Nutzungsdauer des Vermögens

Der Anlagenabnutzungsgrad beschreibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens (§ 59 Nr. 4 SächsKomHVO). Vermögensgegenstände, die keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen, insbesondere Grund und Boden, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der zuletzt ermittelte Anlagenabnutzungsgrad der Gemeinde Großdubrau beträgt 36,32 Prozent.

Die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf insgesamt 40.525.686,03 €. Darin sind die Zugänge der Jahre 2017 bis 2025 berücksichtigt. Allein auf die Jahre 2024 und 2025 entfallen Zugänge in Höhe von 1.554.979,00 €. Bei veranschlagten Abschreibungen von 772.272,95 € im Haushaltsjahr 2025 ergibt sich rechnerisch eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 52,48 Jahren.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer wird ermittelt, indem die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens durch die jährlichen Abschreibungen dividiert werden. Aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse handelt es sich um einen vorläufig fortgeschriebenen Wert. **Tabelle korrigiert, Jahresabschluss 2016 noch nicht Bestandteil**

immaterielle VG 31.12.2016 (Anlagenübersicht)	13.506,00 €		
Sachanlagevermögen 31.12.2016 (Anlagenübersicht)	35.888.420,00 €		
Zugänge 2017 (Altvermögen)	401.654,00 €	*	
Zugänge 2018-2019 (Neuvermögen)	362.936,00 €		
Zugänge 2020-2021 (Neuvermögen)	337.146,37 €		
Zugänge 2022-2023 (Neuvermögen)	1.967.044,66 €		
Zugänge 2024-2025 (Neuvermögen)	1.554.979,00 €		
Anschaffungs- und Herstellungskosten per 31.12.2025	40.525.686,03 €		
Abschreibung im laufenden Jahr 2025	772.272,95 €		
durchschnittliche RND		52,48	Jahre
*aus Anlagenübersicht 2017			

2.4 Entwicklung der Zinsbelastung, Tilgungsdauer, der Verbindlichkeiten sowie Bürgschaften

Zinsbelastung, Tilgungsdauer

Im mittelfristigen Finanzplan bis 2030 sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Kernhaushalt der Gemeinde ist seit 2021 schuldenfrei. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind jedoch auch die anteiligen Verbindlichkeiten der Zweckverbände zu berücksichtigen. Für den AZV Kleine Spree beträgt der zuletzt ausgewiesene Schuldenstand zum Jahresende 2025 auf 550,96 € je Einwohner. Beim Zweckverband Wasserversorgung Landkreis Bautzen belief sich die Verschuldung zum Jahresende 2024 auf 11,14 € je Einwohner.

Eine Kreditaufnahme für Investitionsvorhaben würde den Liquiditätsspielraum zwar kurzfristig erhöhen, den Finanzhaushalt durch zusätzliche Zins- und Tilgungsleistungen jedoch langfristig belasten. Da die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die entsprechenden Auszahlungen derzeit nicht vollständig decken, würde ein zusätzlicher Schuldendienst die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinde weiter einschränken.

Das aus dem Haushaltsjahr 2025 fortgeschriebene Finanzierungsdefizit in Höhe von 1.633,4 T€ wird durch den bis zum Jahresende 2027 ausgewiesenen Finanzierungsüberschuss von 2.248,3 T€ vollständig ausgeglichen. Rechnerisch verbleibt damit ein positiver Finanzierungssaldo von

614,9 T€. Auf einen Ausgleich durch Kreditaufnahmen wurde daher verzichtet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich Investitionsvorhaben regelmäßig in spätere Haushaltsjahre verschieben und die Höhe sowie der Zeitpunkt künftiger Fördermitteleinnahmen nur eingeschränkt prognostiziert werden können.

Bürgschaften

Sicherheiten für Dritte hat die Gemeinde Großdubrau nicht bestellt.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen stellen einen Vorgriff auf künftige Haushaltsjahre dar. Sie ermächtigen die Gemeinde, Verträge abzuschließen und Aufträge zu vergeben, aus denen in den Folgejahren Auszahlungen entstehen. Die Finanzierung der Maßnahmen ist im Finanzhaushalt nachzuweisen. Einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen Verpflichtungsermächtigungen nur, soweit in den Jahren ihrer Fälligkeit Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Im Doppelhaushalt 2026/2027 sind Verpflichtungsermächtigungen für die Fortführung bereits geplanter investiver Maßnahmen vorgesehen. Für die Kindertagesstätte Quatitz entfallen 994,5 T€ auf das Jahr 2026 und weitere 472,1 T€ auf das Jahr 2027. Für die Maßnahme „Kinderinsel“ sind darüber hinaus 500,0 T€ für das Jahr 2028 berücksichtigt. Insgesamt belaufen sich die dargestellten Verpflichtungsermächtigungen damit auf 1.966,6 T€.

Da zur Finanzierung der aus den Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind, unterliegt der Gesamtbetrag nicht der Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Entwicklung des Gesamtergebnisses – Rücklagen, Fehlbeträge, Deckungsbedarf des Finanzplanes, Haushaltsausgleich

3.1 Rücklagen

Doppische Rücklagen sind ein vom Basiskapital abgetrennter Teil der Kapitalposition. Nach dem Prinzip der Gesamtdeckung kann ihnen keine konkrete Vermögensposition auf der Aktivseite der Bilanz zugeordnet werden. Eine Liquiditätsfunktion wie im kameraleen Haushalt erfüllen sie nicht. Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sind den jeweils gesondert auszuweisenden Rücklagen zuzuführen (§ 23 SächsKomHVO). Zweckgebundene Rücklagen hat die Gemeinde Großdubrau nicht gebildet.

Der zuletzt aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 weist eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 210.994 € und eine Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses von 43.254 € aus, gesamt 254.248 €. Fehlbeträge werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Entnahmen aus den jeweiligen Rücklagen ausgeglichen; Überschüsse werden diesen zugeführt.

Da die Jahresabschlüsse ab 2017 noch nicht vollständig vorliegen, wurde der Rücklagenbestand auf Grundlage der vorläufigen Ist-Abrechnungen, der zulässigen Verrechnungsmöglichkeiten mit dem Basiskapital und der Planansätze fortgeschrieben. Zum 31. Dezember 2025 wird ein Rücklagenbestand von insgesamt 1.699,7 T€ ausgewiesen. Zum Jahresende 2026 beträgt der voraussichtliche Bestand 945,8 T€ im ordentlichen Ergebnis und 760,5 T€ im Sonderergebnis, insgesamt somit 1.706,3 T€. Bis zum 31. Dezember 2027 reduziert sich der Gesamtbestand voraussichtlich auf 1.041,5 T€, davon 682,7 T€ im ordentlichen Ergebnis und 358,8 T€ im Sonderergebnis.

3.2 Fehlbeträge

Fehlbeträge Gesamtergebnis – ohne Verrechnungsmöglichkeit

Stand	Hhjahr	ordentliche Erträge	ordentlicher Aufwand	ordentliches Ergebnis	außerordentl. Erträge	außerordentl. Aufwand	Sonderergebnis	Gesamtergebnis
	2025	7.913.500 €	8.547.600 €	-634.100 €	135.200 €	181.000 €	-45.800 €	-679.900 €
Planung	2026	7.665.000 €	8.201.500 €	-536.500 €	317.400 €	89.900 €	227.500 €	-309.000 €
	2027	7.450.300 €	8.026.600 €	-576.300 €	76.500 €	478.200 €	-401.700 €	-978.000 €
	2028	7.460.800 €	8.230.700 €	-769.900 €	5.000 €	0 €	5.000 €	-764.900 €
	2029	7.590.100 €	8.208.600 €	-618.500 €	5.000 €	0 €	5.000 €	-613.500 €
	2030	7.683.500 €	8.140.100 €	-456.600 €	5.000 €	0 €	5.000 €	-451.600 €

Der Ergebnishaushalt umfasst die ordentlichen Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie die ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen. In das Sonderergebnis fließen unter anderem die möglichen Verkäufe der gemeindeeigenen Wohngebäude in Kauppa und Crosta ein.

Fehlbeträge ordentliches Ergebnis

Ordentliches Ergebnis mit Darstellung der Verrechnungsmöglichkeit

Im Planungszeitraum 2026 bis 2030 werden durchgehend negative ordentliche Ergebnisse ausgewiesen. Auch für das Haushaltsjahr 2025 wird im Rückblick ein Fehlbetrag dargestellt. Ein wesentlicher Anteil der Fehlbeträge entfällt auf Abschreibungen des zum 31.12.2017 festgestellten Anlagevermögens. Der mit dem Basiskapital verrechenbare Anteil reduziert sich im Planungszeitraum von 315,6 T€ im Jahr 2026 auf 258,1 T€ im Jahr 2030.

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO können Fehlbeträge, die aus Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, mit dem Basiskapital verrechnet werden. Dabei darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Grafik **erneuert – angepasst für bessere Nachvollziehbarkeit**

Stand	Hhjahr	ordentliches Ergebnis	Abschreibung	Auflösung SOPO	Abschreibungen abzügl. SOPO	Altvermögen Verrechnung mit Basiskapital	Abschreibung ab 2018	Auflösung SOPO ab 2018	Neuvermögen ab 2018	Verrechnung = Entnahme aus RL	Bestand Rücklage 31.12.
vori	2025	-634.100 €	709.100 €	281.300 €	427.800 €	381.600 €	240.600 €	82.800 €	157.800 €	-252.500 €	1.166.715 €
Planung	2026	-536.500 €	772.400 €	319.000 €	453.400 €	315.600 €	291.000 €	135.200 €	155.800 €	-220.900 €	945.815 €
	2027	-576.300 €	845.100 €	357.400 €	487.700 €	313.200 €	291.000 €	135.200 €	155.800 €	-263.100 €	682.715 €
	2028	-769.900 €	968.400 €	451.700 €	516.700 €	274.000 €	291.000 €	135.200 €	155.800 €	-495.900 €	186.815 €
	2029	-618.500 €	981.200 €	456.900 €	524.300 €	269.100 €	291.000 €	135.200 €	155.800 €	-186.815 €	0 €
	2030	-456.600 €	977.300 €	454.000 €	523.300 €	258.100 €	291.000 €	135.200 €	155.800 €	0 €	0 €

Trotz vollständiger Inanspruchnahme dieser Verrechnungsmöglichkeit verbleiben in sämtlichen Planungsjahren Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis. Diese betragen 220,9 T€ im Jahr 2026, 263,1 T€ im Jahr 2027, 495,9 T€ im Jahr 2028, 349,4 T€ im Jahr 2029 und 198,5 T€ im Jahr 2030. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bis 2028, danach wird mit Überschüssen aus dem Sonderergebnis verrechnet.

Darstellung und Verrechnung mit dem Sonderergebnis

Sonderergebnis

außerordentl. Erträge	außerordentl. Aufwand	Sonder- ergebnis	Bestands- veränderung RL	Bestand Sonderrücklage
135.200 €	181.000 €	-45.800 €		533.029 €
317.400 €	89.900 €	227.500 €		760.529 €
76.500 €	478.200 €	-401.700 €		358.829 €
5.000 €	0 €	5.000 €		363.829 €
5.000 €	162.585 €	-157.585 €		206.244 €
5.000 €	198.500 €	-193.500 €		12.744 €

Die Entwicklung des Sonderergebnisses wird mit der bestehenden Sonderrücklage verrechnet. Positive Sonderergebnisse erhöhen den Rücklagenbestand, während negative Sonderergebnisse diesen entsprechend vermindern. Nachdem die ordentlichen Ausgleichsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, werden die verbleibenden Fehlbeträge in der dargestellten Entwicklung berücksichtigt und führen zu einer schrittweisen Inanspruchnahme der Sonderrücklage. Diese reduziert sich dadurch im Finanzplanungszeitraum bis auf 12.744 €.

Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Verrechnungsmöglichkeit

Unter Berücksichtigung der Hochrechnung der Rücklagen im ordentlichen Sonderergebnis ergibt sich die nachstehende Entwicklung des Gesamtrücklagenbestandes. Für das Haushaltsjahr 2025 wird rückblickend nach Verrechnung mit dem Basiskapital ein Fehlbetrag von 298,3 T€ ausgewiesen. Der Gesamtrücklagenbestand beträgt zum Jahresende voraussichtlich 1.699,7 T€.

Im Haushaltsjahr 2026 entsteht nach Verrechnung mit dem Basiskapital ein Überschuss von 6,6 T€, wodurch sich der Gesamtrücklagenbestand auf 1.706,3 T€ erhöht. In den Folgejahren führen die verbleibenden Fehlbeträge zu einer fortschreitenden Inanspruchnahme der Rücklagen. Zum Ende des Planungszeitraums 2030 verbleibt ein positiver Gesamtrücklagenbestand von 12,7 T€.

Gesamtergebnis

Stand	Gesamt- erträge	Gesamt- aufwand	Gesamt- ergebnis	Verrechnung mit dem Basiskapital	Gesamt- ergebnis bei Verrechnung	Gesamt-RL
vori	8.048.700 €	8.728.600 €	-679.900 €	381.600 €	-298.300 €	1.699.744 €
Planung	7.982.400 €	8.291.400 €	-309.000 €	315.600 €	6.600 €	1.706.344 €
	7.526.800 €	8.504.800 €	-978.000 €	313.200 €	-664.800 €	1.041.544 €
	7.465.800 €	8.230.700 €	-764.900 €	274.000 €	-490.900 €	550.644 €
	7.595.100 €	8.371.185 €	-776.085 €	269.100 €	-506.985 €	43.659 €
	7.688.500 €	8.338.600 €	-650.100 €	258.100 €	-392.000 €	-348.341 €

Die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes nach § 72 Abs. 3 SächsGemO wird damit erreicht. Aufgrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse kann der tatsächliche Rücklagenbestand jedoch von der dargestellten Hochrechnung abweichen.

3.3 Deckungsbedarf des Finanzplanes

laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (operativer Cash Flow) drückt den Überschuss oder den Fehlbetrag an Zahlungsmitteln (ohne Investitionen) im Haushaltsjahr aus.

Haushalts-jahr	zahlungs-wirksame Erträge	zahlungs-wirksame Aufwendungen	Saldo laufende Verwaltungs-tätigkeit	Tilgung	Ergebnis einschl. Tilgung	Stand
2024	6.920.700 €	7.106.400 €	-185.700 €	0 €	-185.700 €	Plan
2025	7.650.500 €	7.843.200 €	-192.700 €	0 €	-192.700 €	Plan
2026	7.310.400 €	7.425.900 €	-115.500 €	0 €	-115.500 €	Plan
2027	7.057.300 €	7.178.900 €	-121.600 €	0 €	-121.600 €	Plan
2028	6.977.000 €	7.259.700 €	-282.700 €	0 €	-282.700 €	Plan
2029	7.101.100 €	7.224.800 €	-123.700 €	0 €	-123.700 €	Plan
2030	7.205.400 €	7.160.200 €	45.200 €	0 €	45.200 €	Plan

In den Haushaltsjahren 2024 und 2025 ist bereits ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Auch im Planungszeitraum 2026 bis 2029 können die zahlungswirksamen Erträge die zahlungswirksamen Aufwendungen nicht vollständig decken. Die Fehlbeträge liegen zwischen 115,5 T€ im Jahr 2026 und 282,7 T€ im Jahr 2028. Erst für das Jahr 2030 wird wieder ein positiver Saldo in Höhe von 45,2 T€ erwartet. Auf die Ursachen, insbesondere steigende Aufwendungen, höhere Standards und die Entwicklung der Zuweisungen, wurde bereits mehrfach eingegangen.

Deckungsbedarf für Investitionen

Investitionen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage der Gemeinde und damit auf die Sicherung des Haushaltsausgleichs. Auch bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 übersteigen die bestehenden Investitionsbedarfe die tatsächlich verfügbaren finanziellen und personellen Möglichkeiten deutlich. Der dabei teilweise verwendete Begriff „Wunsch“ ist jedoch nicht mit Luxus oder Verschwendung gleichzusetzen. Vielmehr handelt es sich überwiegend um nachvollziehbare Bedarfe zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur.

Für freiwillige Aufgaben bestehen inzwischen nur noch sehr begrenzte finanzielle Spielräume. Gleichzeitig steigen die Erwartungen an eine kommunale Mitfinanzierung, eine Verbesserung bestehender Ausstattungen sowie eine Begrenzung von Gebühren und Beiträgen. Die damit verbundenen Abwägungs- und Priorisierungsprozesse werden zunehmend aufwendiger und erschweren die langfristige Planung sowie die praktische Umsetzung durch die Gemeindeverwaltung.

Entscheidend ist daher nicht allein, welche Maßnahmen fachlich oder politisch wünschenswert sind, sondern welche Aufgaben verpflichtend und für die Gemeinde finanziell sowie personell tatsächlich leistbar sind. Auch die Gemeinde Großdubrau verfügt – wie die Mehrzahl der sächsischen Kommunen – weder über unbegrenzte finanzielle Mittel noch über ausreichende personelle Kapazitäten, um sämtliche Vorhaben gleichzeitig umzusetzen.

Im Planungszeitraum 2026 bis 2030 mussten deshalb erneut Maßnahmen zeitlich verschoben oder zunächst nur teilweise veranschlagt werden. Zu den wesentlichen Vorhaben zählen insbesondere der Neubau der Kindertagesstätte Quatitz, die innere Erschließung des Gewerbegebietes „Margarethenhütte“, Maßnahmen an der B 156, die Radwegbrücke Sdier sowie der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen. Weitere Vorhaben, wie der Ausbau der Ernst-Thälmann-Straße, können bislang nur auf Grundlage eigener Schätzungen dargestellt werden. Eine zusätzliche Finanzierung durch Kredite würde den Haushalt dauerhaft mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten und die bereits eingeschränkten finanziellen Handlungsspielräume weiter reduzieren.

Haushalts-jahr	Einzahlungen für Investitionen	Auszahlungen für Investitionen	Ergebnis	Stand
2023	1.125.100 €	1.861.500 €	-736.400 €	Plan
2024	931.700 €	349.700 €	582.000 €	DHH
2025	3.408.800 €	4.849.500 €	-1.440.700 €	DHH
2026	1.891.900 €	2.090.100 €	-198.200 €	DHH
2027	4.428.200 €	2.058.300 €	2.369.900 €	
2028	2.159.600 €	1.671.200 €	488.400 €	Plan
2029	791.000 €	863.900 €	-72.900 €	Plan
2030	529.200 €	1.148.900 €	-619.700 €	Plan

Die investiven Ein- und Auszahlungen entwickeln sich im Planungszeitraum in Abhängigkeit von der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und dem zeitlichen Eingang der Fördermittel unterschiedlich. Während in den Jahren 2026, 2029 und 2030 ein Finanzierungsbedarf aus Eigenmitteln der Gemeinde entsteht, übersteigen in den Jahren 2027 und 2028 die investiven Einzahlungen die entsprechenden Auszahlungen deutlich.

Die jahresbezogenen Schwankungen ergeben sich insbesondere daraus, dass Fördermittel und Kostenbeteiligungen Dritter teilweise zeitversetzt zu den tatsächlichen Investitionsauszahlungen eingehen. Zudem sind Planungsleistungen sowie notwendiger Grunderwerb regelmäßig zunächst aus dem kommunalen Haushalt vorzufinanzieren.

Die Gemeinde Großdubrau setzt weiterhin auf die umfassende Einwerbung von Fördermitteln. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sowohl die Bewilligung als auch die konkrete Höhe und der Auszahlungszeitpunkt der Zuwendungen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung häufig noch nicht abschließend feststehen. Die Planansätze beruhen daher teilweise auf Schätzungen und den jeweils erwarteten Förderbedingungen. Eine fortlaufende Anpassung der Finanzplanung und die Sicherung ausreichender Liquidität für bereits eingegangene und künftige Zahlungsverpflichtungen bleiben deshalb unerlässlich.

Wie in der Übersicht zur Liquiditätsentwicklung, unter Punkt 5, dargestellt, kann der Finanzierungsbedarf im Planungszeitraum durch den vorhandenen Zahlungsmittelbestand gedeckt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die beschlossenen Investitionsprioritäten eingehalten und zusätzliche, bislang nicht finanzierte Maßnahmen nur bei gesicherter Finanzierung aufgenommen werden.

3.4 Deckungsbedarf, Haushaltsausgleich

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO können Fehlbeträge, die aus Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, mit dem Basiskapital verrechnet werden. Voraussetzung ist, dass durch die Verrechnung ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten wird.

Der zuletzt festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 weist ein Basiskapital von 18.685.147,49 € aus. Unter Berücksichtigung der für das Haushaltsjahr 2017 vorgenommenen Fortschreibung beträgt das Basiskapital zum 31. Dezember 2017 voraussichtlich 18.293.406,49 €. Das gesetzlich zu erhaltende Drittel beläuft sich damit auf 6.097.802,16 €. Insgesamt könnten somit bis zu 12.195.604,33 € mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Im Planungszeitraum 2026 bis 2030 sind Verrechnungen in Höhe von insgesamt 1.430,0 T€ vorgesehen. Die jährlichen Verrechnungsbeträge reduzieren sich von 315,6 T€ im Jahr 2026 auf 258,1 T€ im Jahr 2030. Das Basiskapital beträgt zum Ende des Planungszeitraums voraussichtlich noch 13.788.375,49 € und liegt damit weiterhin deutlich über der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze.

Nach der Verrechnung mit dem Basiskapital ergibt sich im Haushaltsjahr 2026 ein geringfügig positives Gesamtergebnis von 6,6 T€. Die in den Jahren 2027 bis 2030 verbleibenden Fehlbeträge werden durch Entnahmen aus den Rücklagen ausgeglichen. Zum 31. Dezember 2030 verbleibt nach der Hochrechnung noch ein Gesamtrücklagenbestand von 12,7 T€. Die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes nach § 72 Abs. 3 SächsGemO wird damit erreicht. Aufgrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2017 können die tatsächlichen Werte jedoch von der dargestellten Fortschreibung abweichen.

4. Investitionen / Investitionsförderungsmaßnahmen mit deren Auswirkungen

Mit den nachfolgend aufgeführten Investitionen und den dazugehörigen Erläuterungen der Vorhaben werden entlang der formalen Gliederung des Haushaltsplanes (Reihenfolge ist somit keine Gewichtung der Priorität) die wesentlichsten Maßnahmen für den zu betrachtenden Planungszeitraum aufgeführt. Eine vollständige Aufführung würde den Rahmen einer hier zu gebenden Übersicht sprengen.

Liegenschaftsverwaltung

Gesamte Gemeinde

Neben den jährlich anzusetzenden Pauschalen zu Einnahmen und Auszahlungen für Grunderwerbe und -veräußerungen fallen hier zuerst die Auszahlung für die Hochbaumaßnahmen der geplanten Heizzentrale für gemeindeeigene Objekte mit einem Ansatz von 150 T€ für das Jahr 2027 ins Auge. Als Ausfluss der Wärme- und Klimaplanungsbetrachtung soll ein KfW-Zuschuss von 30% (45 T€) bei der Umsetzung eingesetzt werden. Darüber hinaus schlägt in dieser Position die Einnahme aus der Veräußerung der ehemaligen Gartenanlage auf der A.-Bebel-Str. im Jahr 2026 mit 82 T€ zu Buche.

Gebäude Gemeindeamt

Die Maßnahme der Heizungserneuerung, Wärmedämmung, Mauerwerkstrookenlegung und Anlage des 2. Rettungsweges für das Gemeindeamt war bereits in vorvergangenen Haushalten enthalten. Eine angestrebte Förderung über die städtebaulichen Mittel als Grundzentraler Verbund konnte nicht erreicht werden. Der Eigenanteil von 300 T€ wurde nun auf die Jahre 2028 und 2029 nochmals verschoben. Bei Sicherstellung der Verwaltungsabläufe im nicht akut gefährdeten Bestand ist dies politisch vertretbar und gibt Gelegenheit, bis dahin noch Fördermittel zu akquirieren.

Freie Träger Kindereinrichtungen

Generalsanierung Haupthaus Kinderinsel Großdubrau

Diese lange verschobene Maßnahme illustriert sehr gut, wie die Verwaltung im Interesse einer Lösung entlang der verschiedenen Förderrichtlinien einiger Programme (InvKG, SZP aus der Städtebauförderung und nun final der investive Kommunalarm der LuKIFG-Mittel) nachmändert ist. Je nachdem, in welcher Umsetzungsform etwas förderfähig schien, wurde die Planung der

Maßnahme etliche Male angepasst. Die Bemühungen der Verwaltung zum Vorgang füllen ganze Ordner. Nachdem nun ein Gutachten die Sanierungsfähigkeit bescheinigte, konnte der Antrag über die Landkreisliste gestellt werden. Die Maßnahmen wird entlang des LuKIFG-Konstruktes mit seiner hohen Flexibilität bei Bedarf in 3 Vierjahresscheiben (300 T€, 500 T€ und 253 T€) aufgeteilt und beginnend ab 2026 umgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzungsplanung konnten die im Vorzeitraum noch geplante Maßnahmen „Neubau Haupthaus Kinderinsel“ und „Ersatzneubau Hort“ entfallen. Durch die Sanierung werden sinnvoll Mittel geschont und Abschreibungen geringer gehalten. Durch die geplante 100%-Förderung werden geplante Eigenmittel aus der Vorplanung frei beziehungsweise sollen diese ggf. entstehende Mehrkosten abfedern. Damit hat die gefundene Umsetzungslösung durchweg positive Einflüsse auf die Haushaltsentwicklung aber auch auf die Entwicklung der Betriebskosten der Kindereinrichtungen.

Kita Quatitz

Mit der Klärung jener Perspektivprojekte im InvKG-Fördertopf, welche antragsmäßig der ersten Förderperiode zuzurechnen waren, fiskalisch aber in die zweite Periode verschoben werden mussten, war auch für unser Projekt der Weg zum Fördermittelbescheid frei. Dieser ist uns am 06.07.2026 zugegangen. Die Fortschreibung der Planungsleistungen ist beauftragt und die konkrete Zeitschiene in Erstellung.

Für die Haushaltsplanung fallen Gesamtauszahlungen von 4.571,1 T€ an, davon 259,6 T€ außerhalb der Planungsperiode in der Vergangenheit. Die Investitionszuwendung des Bundes betragen 3.986,2 T€ (90% der förderfähigen Kosten von 4.429,1 T€). Auch diese Maßnahme trägt zur guten Fördermittelquote und effizienten Betriebskosten auf eine weiterhin positive Haushaltsentwicklung ein.

Wasserturm Großdubrau

Das Wahrzeichen der Gemeinde soll im Betrachtungszeitraum eine Aufwertung erfahren. Derzeit bleibt das aktuell fast ungenutzte Objekt unter seinen Möglichkeiten. Über die OHTL-Leader-Förderung soll zunächst ein Konzept gefördert werden, dass die vorliegenden Ideen zur Nutzung als Trauraum für das Standesamt und einer erweiterten Nutzung gemäß einer Praktikantenstudie bewertet. Der zwingend erforderliche Einbau oder Anbau einer Toilette wertet das Objekt als Eventlocation für Vereine, als Jugendtreff oder touristische Attraktion unbedingt auf. Neben den Konzeptkosten i. H. v. 20 T€ (für 2027 angesetzt) und den Baukosten i. H. v. 181,7 T€ (Umsetzung beginnend 2028) sollen 109,0 T€ Landesinvestitionsmittel als Zuweisung akquiriert werden.

Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr

Erwerb Feuerwehrfahrzeug

Die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für den Standort Großdubrau wurde in der Vergangenheit bereits auf einen Zeitpunkt außerhalb des damaligen Haushaltszeitraumes verschoben. An dieser Planung wird festgehalten so dass in 2029 die Ausgaben im Rahmen der mittelfristigen Planung Ansetzung finden. Ausgaben i. H. v. 300 T€ soll die Festbetragsförderung von 135 T€ gegenüberstehen.

Sirene Crosta

An der Standortverlegung der Sirene in Crosta wird ebenfalls festgehalten, wobei mit der Förderung und damit der Umsetzbarkeit für 2026 gerechnet wird. Die Ausgaben betragen 31,8 T€ bei förderfähigen Baukosten von 26,5 T€. Die Festbetragsförderung für die Maßnahme ist mit 17,4 T€ eingeplant.

Schulstandort – Grundschule

Die Maßnahme zur Ausstattung der Grundschule (bereits aus Vorperioden in Planung) sollte aus Verwaltungssicht durch die zweckgebundene Förderung von Schulausbau und Ausstattung im Rahmen des strategischen Kommunalarmes der LuKIFG-Mittel stärker Berücksichtigung finden. Aufgrund starker terminlicher Eile (Maßnahmenmeldung bis 01.09.2026) wird zunächst mit groben Schätzungen möglichst ohne Planerbeteiligung gerechnet. Eine intensive Vorbereitung über Objektplaner macht einen Aufschlag bis zum Termin unwahrscheinlich. So soll zunächst „der Fuß in die Tür“ gestellt werden.

Die ursprüngliche Planung zur Ausstattungserweiterung wurde deutlich ausgeweitet, da eine Realisierung über die Fachförderung nach LuKIFG unwahrscheinlich scheint. Für Baumaßnahmen sind 860 T€ für Sanierung, Brandschutzertüchtigung und Elektroleistungen ab 2027 vorgesehen, die Ausstattung soll mit 80 T€ (Bestuhlung Lehrer und Schüler, Schränke und Garderobenschränke) ebenfalls in 2027 angesetzt werden. Die LuKIFG-Mittel sind mit 564 T€ bei 60% Förderquote angesetzt.

Turnhalle Großdubrau

Hier soll – ebenso wie bei weiteren kommunalen Objekten – als Ergebnis der Überlegungen des Klimamanagers zur Effizienz eine neue Heizzentrale für 80 T€ möglichst noch vor der nächsten Heizperiode in 2026 verbaut werden. Die Bestandstechnik ist marode, ineffizient und steht vor einer zwangsweise vorzunehmenden Erneuerung. Die Förderquote ist mit 35% Zuschuss der KfW nicht sehr hoch, die Maßnahme aber unumgänglich.

Kommunale Wohnungen

Zunächst stehen die Veräußerungen der beiden kommunalen Objekte in Crosta und Kauppa auf dem Plan. Mit dem Abgang Crosta kann aufgrund höherer vermuteter Marktgängigkeit bereits 2026 gerechnet werden. In Kauppa rechnen wir mit einer Umsetzung ab 2027. Nach Verkehrswertgutachten ist mit Einnahmen von gesamt 270 T€ zu rechnen, welche laut Beschlusslage im Doppelhaushalt in 2027 i. H. v. 20 T€ der Vereinsförderung der Gemeinde zur Verfügung stehen soll.

Neben der Veräußerung steht die Herstellung der Vermietbarkeit in den verbleibenden Objekten und die Heizungssanierung eine Hauptaufgabe. Insgesamt sind dafür 155,6 T€ - beginnend 2026 – vorgesehen.

Gemeindestraßen

„Margarethenhütte innere Erschließung“

Die innere Erschließung „Margarethenhütte“ als Gemeinschaftsaufgabe mit dem AZV ist seit einigen Monaten am Laufen und bestätigt die Befürchtungen als erwartet schwierige Maßnahme. Auf der Nachteileilseite stehen unklare Deponiemengen aus nicht wieder einbaufähigem Material, Mehrkosten für Aussiebung der kontaminierten Haufenwerke, Mehraufwand für Kampfmitteltechnik und Nachträge aus verschiedenen Anzeigen des bauausführenden Unternehmens. Positiv ist der Baukostenpuffer aus der Ausschreibung von ca. 380 T€. Die beiden Planer (ETA für Gemeinde und AIB für AZV) sind angehalten Plan- und Istkosten jeweils zeitnah aufzubereiten.

In der Haushaltsplanung sind Gesamtkosten von 2.043,2 T€ (davon 187,3 T€ periodenfremd) der GA Infra – Förderung von 1.000,9 T€ (davon 406,1 T€) gegenübergestellt. Damit ist dies eine der größten investiven Maßnahmen im Straßennetz in den letzten Jahren.

Im Gewerbegebiet sind auf konzentrierter Fläche Gewerbesteuerzahler ansässig, deren Erreichbarkeit für Kunden und Transportindustrie essentiell ist. Dieses Gebiet straßentechnisch aufzuwerten, entspricht deshalb trotz der Widrigkeiten der angesetzten Priorität.

Bushaltestellen im Gemeindegebiet

Für die Bushaltestellen im Gemeindegebiet ist eine Prioritätenliste Beschlussgegenstand, die die Planung der jeweils nächsten Schritte vorgibt. Im Doppelhaushalt sind Mittel für folgende Standorte eingeplant und befinden sich z. Z. in Umsetzung: Jetscheba, Göbeln, Brehmen, Kauppa, Särchen, Spreewiese und Quatitz. Der ÖPNV und dessen Attraktivität auch für ältere und Mobilitätsbeschränkte Bürger ist ein wichtiger Standortfaktor für die Gemeinde Großdubrau

Radwegbrücke Sdier (Dammschüttung)

Mit der dauerhaften Zweigleisigkeit des Spreeradweges ist auch die überregionale Bedeutung unserer Radwegstrecke über Sdier nachhaltig bestätigt. Dies war Zugangsvoraussetzung zur KSTB-Förderung.

Durch die seit Jahren marode Holzkonstruktion ist ein Ersatz bereits länger geplant. Die wirtschaftlichste Variante – eine Dammschüttung – soll ab 2027 umgesetzt werden. Die Fördermittel über KSTB sind beantragt (357,8 T€) bei 423,7 T€ Gesamtkosten – davon 12,9 T€ periodenfremd. Der Fördermittelantrag ist gestellt, der Bestätigung des Einganges liegt seit einigen Tagen vor.

Kleindubrau-Briesing

Im Rahmen einer erforderlichen Flurneuordnung wurde diese Maßnahme bereits im letzten Doppelhaushalt berücksichtigt. Die Umsetzung ist in der neuen Planung ab 2029 vorgesehen. Aus den anzusetzenden Tiefbaukosten für den Wegebau (178,5 T€) und den Grunderwerbskosten (1,5 T€) ergeben sich Gesamtausgaben von 180 T€; welchen Investitionszuwendungen des Landkreises von 142,8 T€ gegenüberstehen.

Kreisstraßen

K7210 OD Großdubrau

Bereits 2012 zählte der damalige Bürgermeister Schuster diese Gemeinschaftsbaumaßnahme als wichtige Umsetzung im Interesse der Bewohner zu den Prioritäten. Mit einer Zustimmungsoffensive 2023 und 2024 konnte die Anzahl der nicht zustimmungsbereiten Grundstücksanrainer auf genau eine Partei reduziert werden. Mit diesem Sachstand wurde das Verfahren 2024 in die Verantwortung des Landkreises übergeben.

Rückfragen bei der für die Gemeinschaftsaufgaben zuständigen Stelle für Straßenbau zu den sich mittlerweile ergebenden Chancen zum Projekt aus LuKIFG- oder FAG-Mitteln erbrachten die Erkenntnis, dass nicht vor 2028 mit einer Umsetzung zu rechnen sei. Bis dahin müsste es die Maßnahme im Rahmen der Priorisierung auf die FAG-Kreisliste schaffen oder der Landkreis sieht alternative Möglichkeiten.

Bundesstraßen

B156 Geh- und Radweg in den OD Sdier und Zschillichau

In beiden Ortschaften sind Tiefbaumaßnahmen für Geh- und Radwege, Bushaltestellen und die Straßenbeleuchtung Aufgaben der Gemeinde. Der Bau ist aktuell abgeschlossen. Demzufolge waren Kosten und Fördermittel vom Bund und Land für diese Maßnahmen im Haushalt über Ermächtigungsübertragungen einzuplanen.

Marktplatz Großdubrau

Die Markttoilette in Großdubrau ist in die Jahre gekommen und daher sanierungsbedürftig.

Im Radtouristischen Konzept für unseren Grundzentralen Verbund ist die Maßnahme ebenfalls gegenständlich, um die Dichte an zeitgemäßen öffentlichen Toiletten als Voraussetzung für die Attraktivität der Gemeinde für Radtouristen auszubauen. Die Baukosten wurden im aktuellen Haushalt auf 56,6 T€ geschätzt und sollen teilweise mit Fördermitteln für Barrierefreie Sanierung finanziert werden.

5. Zahlungsmittel / Finanzierungsüberschuss bzw. -bedarf

Für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes ist nach § 72 Abs. 4 SächsGemO grundsätzlich ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erforderlich, der mindestens die ordentliche Kredittilgung und die Tilgungsanteile aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften deckt. Da die Gemeinde schuldenfrei ist und keine Tilgungsleistungen zu erbringen hat, wäre hierfür grundsätzlich ein mindestens ausgeglichener Saldo ausreichend. Negative Salden können jedoch durch verfügbare Mittel aus dem Investitionssaldo, aus Darlehensgeschäften oder aus dem Bestand an liquiden Mitteln gedeckt werden.

Im Planungszeitraum wird diese Anforderung nicht aus eigener laufender Verwaltungstätigkeit erfüllt. Der Zahlungsmittelsaldo beträgt 2026 –115,5 T€, 2027 –121,6 T€, 2028 –282,7 T€ und 2029 –123,7 T€. Erst für 2030 wird wieder ein geringfügiger Überschuss von 45,2 T€ ausgewiesen. Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes kann dennoch durch den vorhandenen Bestand an verfügbaren liquiden Mitteln sichergestellt werden.

Korrektur – falsche Werte in der Grafik → falsche Zellbezüge

Verfügungsbeschränkung für liquide Mittel

23.07.2026

	Betreff	01.01.2026	31.12.2026	31.12.2027
	Girokonto, Tagesgelder, Bargeld	7.488.752 €		
	langfristige Geldanlagen	1.300.000 €		
	Summe liquide Mittel	8.788.752 €	3.790.810 €	6.039.110 €
Verfügungsbeschränkung	Ermächtigungsübertragung	4.684.242 €	0	0 €
	Vorsorgevermögen	0 €	0 €	0 €
	durchlaufende Gelder	0 €	0	0 €
	zweckgebundene Zuweisungen /erhaltene Anzahlungen	117.966 €	0 €	0 €
	Gewässerpflege	24.901,00 €	0 €	
	Straßen	93.065,08 €	0 €	
	Feuerwehr	0,00 €	0 €	
	Rückstellungen Jahresabschlüsse	75.500 €	75.500 €	83.500 €
	Prüfung Jahresabschlüsse bis 2025 75.500 €			
	Auflösung JA 2016 - 2018 3 x 6.500 €			-19.500 €
	Bildung Rückstellung JA 2026		8.000 €	
	Auflösung JA 2019 - 2021 3 x 8.000 €			-24.000 €
	Bildung Rückstellung ab JA 2027			8.000 €
	Summe Verfügungsbeschränkung	75.500 €	83.500 €	48.000 €
	freie nicht gebundene liquide Mittel	3.911.044 €	3.707.310 €	5.991.110 €

Zum 1. Januar 2026 beträgt der gesamte Liquiditätsbestand einschließlich der langfristigen Geldanlagen 8.788,8 T€. Davon entfallen 4.684,2 T€ auf Ermächtigungsübertragungen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung zweckgebundener Mittel von 118,0 T€ und der für die Aufstellung ausstehender Jahresabschlüsse vorgesehenen Mittel von 75,5 T€ verbleiben zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 rund 3.911,0 T€ als freie, nicht gebundene Liquidität.

Der Finanzierungsmittelbedarf des Jahres 2026 in Höhe von 313,7 T€ kann aus dem vorhandenen Liquiditätsbestand gedeckt werden. Für 2027 wird insbesondere aufgrund des positiven Saldos aus Investitionstätigkeit ein Finanzierungsüberschuss von 2.248,3 T€ erwartet. Auch 2028 wird ein Überschuss von 205,7 T€ ausgewiesen. In den Jahren 2029 und 2030 entstehen dagegen erneut Finanzierungsmittelbedarfe von 196,6 T€ beziehungsweise 574,5 T€. Zum Ende des Planungszeitraumes 2030 verbleibt rechnerisch ein Liquiditätsbestand von 5.473,7 T€.

Die grundsätzlich positive Liquiditätsentwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die laufende Verwaltungstätigkeit bis 2029 keine eigenen Zahlungsmittelüberschüsse erwirtschaftet. Die Finanzierung erfolgt damit weiterhin teilweise aus vorhandenen Beständen sowie aus jahresbezogenen Überschüssen der Investitionstätigkeit. Insbesondere der hohe Überschuss 2027 ist maßgeblich von Investitions- und Fördermittelzahlungen geprägt und stellt keine strukturelle Verbesserung der laufenden Haushaltswirtschaft dar.

Als verfügbar gelten nur liquide Mittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich zur Auszahlung bereitstehen und weder gesetzlich, vertraglich noch auf andere Weise gebunden sind. Hierzu sind insbesondere Ermächtigungsübertragungen, zweckgebundene Mittel und erhaltene Anzahlungen zu berücksichtigen. Rückstellungen führen nur insoweit zu einer Liquiditätsbindung, wie im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich Auszahlungen aus ihrer Inanspruchnahme zu erwarten sind.

Zur Stabilisierung der Haushaltswirtschaft sind die Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltung weiterhin regelmäßig zu überprüfen. Neben einer konsequenten Begrenzung der Aufwendungen ist insbesondere die Einnahmesituation zu verbessern. Nach § 73 SächsGemO sowie nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes Löbau sind vor einer Erhöhung der Steuern oder einer Kreditaufnahme zunächst die speziellen Entgelte, insbesondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge sowie privatrechtliche Entgelte, auszuschöpfen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und geboten ist. Diese werden nun nach und nach durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Durch eine Fortschreibung der Gebührenkalkulationen Friedhof, Turnhalle und vermietbare Räume, einen in Folge der überörtlichen Prüfung festgestellte und anzupassenden höheren Erbbauzins in Verbindung mit der freien Oberschule und eine angemessene Anpassung der Entgelte können zusätzliche Einnahmen erzielt werden. Allein hierdurch und durch weitere Kostenoptimierungen werden die strukturellen Fehlbeträge aus laufender Verwaltungstätigkeit jedoch voraussichtlich nicht vollständig ausgeglichen werden können. Die vorhandene Liquidität verschafft der Gemeinde zwar weiterhin Handlungsspielraum, darf aber nicht dauerhaft zum Ausgleich wiederkehrender Defizite der laufenden Verwaltung eingesetzt werden.

6. Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen, Auswirkungen auf Folgejahre

Für ungewisse Verbindlichkeiten und bereits absehbare Zahlungsverpflichtungen sind entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben Rückstellungen beziehungsweise Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Bildung einer Rückstellung stellt dabei keine unmittelbare Liquiditätsreserve dar; die erforderlichen Zahlungsmittel sind bei Fälligkeit zusätzlich im Finanzhaushalt vorzuhalten.

Zusammenfassung Rückstellungen

	2016-2018	2019-2021	2022-2024	2025-2027	2028-2029
Gliederung	2026	2027	2028	2029	2030
	Haushaltsplanung				
	2016-2018	2019-2021	2022-2024	2025-2027	2028-2029
Jahresabschlüsse	64.000 €	48.000 €	32.000 €	16.000 €	8.000 €
Grunderwerb	383.300 €	379.800 €	379.800 €	379.800 €	379.800 €
vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten	447.300 €	427.800 €	411.800 €	395.800 €	387.800 €
sonstige Rückstellungen	447.300 €	427.800 €	411.800 €	395.800 €	387.800 €

Die werthaltigste sonstige Rückstellung betrifft weiterhin den rückständigen Grunderwerb für Straßen. Die Gemeinde soll als Trägerin der Straßenbaulast öffentlich gewidmeter kommunaler Straßen nach § 13 Sächsisches Straßengesetz das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Verkehrsanlagen zur Eröffnungsbilanz wurden die noch im Fremdeigentum befindlichen Flächen ermittelt. Für den erforderlichen Grunderwerb einschließlich Vermessungs- und Nebenkosten wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Diese beträgt im Jahr 2026 insgesamt 447,3 T€ und reduziert sich durch die voraussichtliche Inanspruchnahme bis zum Jahr 2030 auf 387,8 T€.

Darüber hinaus werden für die noch ausstehenden Prüfungen der Jahresabschlüsse Rückstellungen in Höhe der jeweils vertraglich vereinbarten Prüfungskosten gebildet und entsprechend dem Fortschritt bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse fortgeschrieben beziehungsweise aufgelöst.

7. Haushaltsstrukturmaßnahmen

Kann der Ergebnishaushalt auch unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sowie der zulässigen Verrechnung von Altabschreibungen mit dem Basiskapital nicht ausgeglichen werden, ist gemäß § 72 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen. Dieses muss den Ausgleich des Ergebnishaushaltes grundsätzlich bis zum vierten Folgejahr sicherstellen.

Eine Verpflichtung zur Aufstellung besteht gemäß § 72 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO ebenfalls, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht zur Deckung der ordentlichen Kredittilgung und der Tilgungsanteile aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ausreicht und auch keine verfügbaren Mittel aus der Investitionstätigkeit, aus Darlehensgeschäften oder aus dem Bestand an liquiden Mitteln zur Deckung herangezogen werden können. Bei einer eingetretenen oder innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes drohenden Überschuldung ergibt sich die Verpflichtung aus § 72 Abs. 5 SächsGemO.

Inhalt und Ausgestaltung des Haushaltsstrukturkonzeptes richten sich nach § 26 SächsKomHVO. Danach sind konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen sowie zur Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen unter Angabe des jeweiligen Konsolidierungsbetrages und des Zeitpunktes ihrer haushaltsmäßigen Wirksamkeit darzustellen. Das Haushaltsstrukturkonzept ist für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug verbindlich und bedarf nach § 72 Abs. 6 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Für die Gemeinde Großdubrau besteht nach der gegenwärtigen Haushaltsplanung keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes. Der Ergebnishaushalt kann im Planungszeitraum durch die zulässige Verrechnung mit dem Basiskapital und die Inanspruchnahme der hochgerechneten Rücklagen formal ausgeglichen werden. Die negativen Zahlungsmittelsalden

aus laufender Verwaltungstätigkeit können zudem durch vorhandene, nicht gebundene liquide Mittel gedeckt werden.

Diese formale Gesetzmäßigkeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rücklagen bis zum Ende des Planungszeitraumes nahezu vollständig aufgezehrt werden und bis einschließlich 2029 negative Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen sind. Zusätzliche dauerhafte Belastungen oder erhebliche Planabweichungen könnten daher kurzfristig weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich machen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Rechtsaufsichtsbehörden angesichts der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen dazu angehalten, den bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum sachgerecht anzuwenden. Dies stellt jedoch keinen „Freifahrtschein“ dar. Die Städte und Gemeinden bleiben verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Defizite zu unternehmen, ihre Aufwendungen kritisch zu überprüfen und vorhandene Einspar- und Ertragspotenziale auszuschöpfen. Maßgeblich bleiben insbesondere die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 72 Abs. 2 SächsGemO.

8. Auswirkungen der Bevölkerungsstatistik auf die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Gemeinde und ihrer Einrichtungen

Die Zuweisungen des Freistaates Sachsen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind maßgeblich von der Einwohnerzahl abhängig. Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung wirken sich daher unmittelbar auf die finanzielle Ausstattung der Gemeinde aus. Investitionsentscheidungen sowie der dauerhafte Betrieb kommunaler Einrichtungen sind deshalb stets auch unter dem Gesichtspunkt der künftigen Einwohnerentwicklung und Auslastung zu bewerten. Zugleich soll die interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere innerhalb des grundzentralen Verbundes, weiter gestärkt und die gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen ausgebaut werden.

9. Haushaltswirtschaftliche Belastungen für Sondervermögen, Formen der kommunalen Zusammenarbeit, Beteiligungen der Gemeinde

Die Gemeinde Großdubrau führt weder Eigenbetriebe noch Sonderrechnungen. Sie ist unmittelbar an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft an der Energieversorgung Sachsen/Ost mbH (KBO) beteiligt. Haushaltswirtschaftliche Belastungen ergeben sich aus dieser Beteiligung derzeit nicht.

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit ist die Gemeinde Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

- Abwasserzweckverband „Kleine Spree“
- Zweckverband „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“

Die an den Abwasserzweckverband zu leistenden Zuschüsse sind im Ergebnishaushalt als Straßenentwässerungskostenanteile sowie, soweit sie investive Maßnahmen betreffen, als Investitionszuschüsse veranschlagt.

10. Abschlussbetrachtung

Um einen belastbaren Überblick über die tatsächliche Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Großdubrau zu erhalten, ist die zeitnahe Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2017 zwingend erforderlich. Dadurch können aufwendige Hochrechnungen und mit erheblichen Unsicherheiten verbundene Fortschreibungen künftig vermieden und verlässliche Grundlagen für finanzwirtschaftliche Entscheidungen geschaffen werden.

Der Doppelhaushalt 2026/2027 enthält einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2030 trotz notwendiger Priorisierungen und zeitlicher Verschiebungen weiterhin ein anspruchsvolles Investitionsprogramm, das nach gegenwärtigem Planungsstand finanziell untersetzt ist. Die vom

Freistaat eingeräumten haushaltsrechtlichen Erleichterungen erweitern zwar die Beurteilungs- und Handlungsspielräume, verbessern jedoch nicht die tatsächliche Finanzausstattung der Gemeinde.

Die Kommunen müssen dauerhaft in die Lage versetzt werden, dass ihnen gesetzlich übertragene und stetig wachsende Aufgabenspektrum angemessen zu erfüllen. Hierfür ist insbesondere eine nachhaltige und bedarfsgerechte Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs zwingend erforderlich.

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Nach § 88b SächsGemO kann die Gemeinde zusammen mit dem Jahresabschluss einen Gesamtabchluss aufstellen. Verzichtet sie darauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Verzicht bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung.

Die Gemeinde Großdubrau macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Ursprünglich hatte der Freistaat Sachsen die verpflichtende Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Jahresabschluss 2023 vorgesehen. Hintergrund war, dass zahlreiche Kommunen in erheblichem Umfang Aufgaben auf Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften oder Zweckverbände übertragen haben. Diese ausgegliederten Bereiche weisen häufig höhere Verbindlichkeiten als der kommunale Kernhaushalt auf. Zudem erreichen oder übersteigen ihre finanziellen und personellen Ressourcen oftmals diejenigen des Kernhaushalts. Durch diese Auslagerungen hat die Transparenz darüber, welche Leistungen eine Kommune insgesamt zur Erfüllung ihrer Aufgaben erbringt und wie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage insgesamt zu beurteilen ist, deutlich abgenommen. Es fehlt eine zusammenfassende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller kommunalen Tätigkeiten. Aus diesem Grund verfolgt das kommunale Haushaltsrecht das Ziel, die von unterschiedlichen Organisationsformen erbrachten Leistungen und deren finanzielle Auswirkungen in einem Gesamtabchluss zusammenzuführen.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist jedoch mit einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Bereits die Umstellung von der Kameralistik auf die kommunale Doppik hat die für das Finanzwesen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerordentlich beansprucht und konnte nur durch einen außergewöhnlich hohen persönlichen Einsatz bewältigt werden. Unbestritten erfordert die Doppik einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand als die traditionelle Kameralistik. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag hat darauf hingewiesen, dass die umfangreichen Haushalts- und Jahresabschlussunterlagen von vielen Mitarbeitenden der Kommunalverwaltungen sowie von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten inzwischen als kaum noch überschaubare „Zahlenfriedhöfe“ empfunden werden. Die zusätzliche Aufstellung eines Gesamtabchlusses sei unter den bestehenden personellen Rahmenbedingungen nicht leistbar.

Die kommunalen Landesverbände konnten erreichen, dass die ursprünglich vorgesehene Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wurde. Darüber hinaus stellt der Beteiligungsbericht nach § 99 Abs. 2 SächsGemO ausreichende Informationen zur Verfügung, um den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die Entwicklung der ausgegliederten Einrichtungen und Unternehmen umfassend zu informieren.

Vor diesem Hintergrund verzichtet die Gemeinde Großdubrau auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Haushaltssatzung der Gemeinde Großdubrau für den Doppelhaushalt 2026/2027

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 27.08.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	1. Planjahr 2026	2. Planjahr 2027
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.665.000 Euro	7.450.300 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.201.500 Euro	8.026.600 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-536.500 Euro	-576.300 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	317.400 Euro	76.500 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	89.900 Euro	478.200 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	227.500 Euro	-401.700 Euro
- Gesamtergebnis auf	-309.000 Euro	-978.000 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	315.600 Euro	313.200 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-309.000 Euro	-978.000 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.310.400 Euro	7.057.300 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.425.900 Euro	7.178.900 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-115.500 Euro	-121.600 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.891.900 Euro	4.428.200 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.090.100 Euro	2.058.300 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-198.200 Euro	2.369.900 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-313.700 Euro	2.248.300 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-4.997.942 Euro	2.248.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf
festgesetzt.

994.500 Euro

972.100 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in
Anspruch genommen werden darf, wird auf
festgesetzt.

500.000 Euro

500.000 Euro

Es werden jedoch keine Kassenkredite veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbsteuer auf

380 Prozent

380 Prozent

400 Prozent

400 Prozent

380 Prozent

380 Prozent

Gemeinde Großdubrau, den

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)

Ergebnishaushalt Doppelhaushalt

		Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	Ansatz des 1. Planjahres 2026	Ansatz des 2. Planjahres 2027	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
		1	2	3	4	5	6	das 3.
Ertrags- und Aufwandsarten		Euro						
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten	3.553.803,70	3.038.500	3.524.500	3.299.900	3.367.900	3.418.400	3.417.900
	darunter: Grundsteuer A und B	416.201,03	453.000	486.100	487.000	487.000	487.000	487.000
	Gewerbesteuer	1.559.463,93	906.900	1.239.900	1.170.000	911.700	911.700	911.700
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.389.124,57	1.473.700	1.570.700	1.623.300	1.664.000	1.751.300	1.807.000
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	173.567,92	189.900	213.000	262.900	290.200	253.400	197.200
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgeliste Sonderposten	3.228.481,97	4.053.500	3.444.200	3.508.500	3.465.900	3.534.800	3.651.000
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.612.444,00	1.755.500	1.534.600	1.491.000	1.494.000	1.450.100	1.596.300
	sonstige allgemeine Zuweisungen	5.667,20	6.700	6.200	6.700	10.700	6.700	6.700
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
	aufgeliste Sonderposten	0,00	281.300	319.000	357.400	451.700	456.900	454.000
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	15.000	15.500	15.500	15.500	15.500	15.500
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	131.891,18	143.600	139.700	129.900	132.300	133.200	140.400
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	284.995,89	367.600	257.800	225.100	197.300	197.200	197.800
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.561,09	2.800	300	400	-15.400	138.800	131.600
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	182.200,71	171.500	142.500	130.500	144.600	138.800	131.600
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	+ sonstige ordentliche Erträge	98.085,83	121.000	140.500	140.500	137.000	137.000	129.000
10	= ordentliche Erträge (Nummern 1 bis 9)	7.494.020,37	7.913.500	7.665.000	7.450.300	7.460.800	7.590.100	7.683.500
11	Personalaufwendungen	900.544,98	981.900	1.019.500	1.071.300	1.030.400	1.050.800	1.092.000
	darunter: Zuführungen an Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	0,00	0	0	0	0	0	0
	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.395.999,31	2.012.000	1.908.900	1.632.000	1.539.200	1.525.600	1.529.200
	Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	3.462,14	709.100	772.400	845.100	988.400	981.200	977.300
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.884,92	500	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsfördermaßnahmen	4.212.861,47	4.588.200	4.193.100	4.213.800	4.393.900	4.343.800	4.294.700
	darunter: Kreisumlage	1.533.154,00	1.703.500	1.660.700	1.743.800	1.743.800	1.743.800	1.743.800
	Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften	0,00	0	0	0	0	0	0
	Umlagen an Zweckverbände	41.403,99	35.400	35.300	35.300	35.300	35.300	35.300
	Sozialumlage	0,00	0	0	0	0	0	0
17	Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0
	sonstige ordentliche Aufwendungen	207.153,97	255.900	297.600	254.600	288.800	297.200	236.900
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	6.722.905,79	8.547.600	8.201.500	8.026.600	8.230.700	8.208.600	8.140.100
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 / Nummer 18)	771.113,58	-634.100	-536.500	-576.300	-769.900	-618.500	-456.600
20	realisierbare außerordentliche Erträge	2.881,64	135.200	317.400	76.500	5.000	5.000	5.000
21	realisierbare außerordentliche Aufwendungen	0,00	181.000	89.900	478.200	0	0	0
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 / Nummer 21)	2.881,64	-45.800	227.500	-401.700	5.000	5.000	5.000
23	= Gesamtergebnis (Nummern 19 + 22)	773.995,22	-679.900	-309.000	-978.000	-764.900	-613.500	-451.600
24	- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0	0
25	- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	381.610	315.600	313.200	274.000	269.100	258.100
26	0	0,00	0	0	0	0	0	0
27	+ Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachsGemO	0,00	0	0	0	0	0	0
28	= veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 23 bis 27)	773.995,22	-298.290	6.600	-664.800	-490.900	-344.400	-193.500

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	Ansatz des 1. Planjahres 2026	Ansatz des 2. Planjahres 2027	auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
							das 1.	das 2.	das 3.
							Euro		
Fehlbetragsabdeckung			1	2	3	4	5	6	7
29	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		262.500	252.500	220.900	263.100	495.900	186.815	0
30	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0	45.800	0	401.700	0	157.585	193.500
31	Vortrag eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses auf Folgejahre		0	0	0	0	0	0	0
32	Vortrag eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses auf Folgejahre		0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen gemäß § 17 SächsKomHVO:

Verrechnung Rücklagen ab 2029									
ordentliche RL			Sonder-RL	gesamt-RL		gesamt Abgleich			
2028	186.815 €	363.829 €	550.644 €		gesamt Abgleich	550.644 €			
Verrechnung der RL ordentl. Ergebnis	-186.815 €	0 €							
Verrechnung der RL Sonderergebnis		-157.585 €							
2029	0 €	206.244 €	206.244 €			43.659 €			
Verrechnung der RL ordentl. Ergebnis	0 €	0 €							
Verrechnung der RL Sonderergebnis		-193.500 €				-348.341 €			
2030		12.744 €	12.744 €						

Der Bestand an ordentlichen Rücklagen ist ab 2029 nicht mehr ausreichend, um die Abschreibungen decken zu können
Ein Teil der Abschreibungen 2029 wird somit aus der Sonder-RL gedeckt; die Abschreibungen 2030 dann vollständig aus der Sonder -RL
Ob diese Entwicklung tatsächlich eintritt, kann durch die fehlenden Jahresabschlüsse 2017-2024 nicht beurteilt werden.

